

# Emsländische und Bentheimer Familienforschung

Herausgegeben vom Arbeitskreis Familienforschung der Emsländischen Landschaft  
für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim  
49716 Meppen / Ems, Ludmillenstraße 8  
Schriftleiter: Pfarrer em. Jan Ringena, Grafenstraße 11  
49828 Neuenhaus

Januar 2004, Heft 73, Band 15

		Seite
<b>I</b>	<b>Genealogische Artikel, Stammliste</b>	<b>003</b>
I	01 Die Entstehung von Familiennamen und die Entwicklung des Namensrechts sowie der Ursprung des Familiennamens Tandecki und ähnlich klingender Familiennamen (von Norbert L. Tandecki)	003
<b>II</b>	<b>Ahnenlisten (entfällt)</b>	<b>039</b>
<b>III</b>	<b>Suchfragen (entfällt)</b>	<b>039</b>
<b>IV</b>	<b>Gelegenheitsfunde</b>	<b>039</b>
<b>V</b>	<b>Zeitschriften, Zeitungen und Bücher</b>	<b>039</b>
V	01 Zeitschriften	039
V	02 Zeitungen	041
V	03 Bücher	041
<b>VI</b>	<b>Computer und Internet</b>	<b>044</b>
VI	01 Computergenealogie	044
<b>VII</b>	<b>Heraldik - Wappenkunde - Hausmarken</b>	<b>045</b>
VII	01 Heraldisch Tijdschrift (Nederlandse Genealogische Vereniging)	045
<b>VIII</b>	<b>Mitteilungen</b>	<b>046</b>
VIII	01 Mitgliederbeitrag	046
VIII	02 Termine unserer nächsten Versammlungen	046
VIII	03 Veränderungen der Mitgliederliste	046
VIII	04 Dank für Abdruckgenehmigungen	046
VIII	05 Termine unserer Nachbarvereine	046
VIII	06 Schenkung von G. F. Lutters	049
VIII	07 Protokoll der 43. Mitgliederversammlung	049

## Arbeitskreis Familienforschung der Emsländischen Landschaft (AFEL)

Leiterin der Fachstelle: Christa Schlodarik.

Meldung von Ein- u. Austritten, Adressenveränderung; Versand unseres Blattes „Emsländische und Bentheimer Familienforschung“.

Die Fachstelle befindet sich in der Heimatbund-Bücherei (in einem Gebäude mit dem Bauamt), Ludmillenstr. 8, 49716 Meppen/Ems. Telefon 05931 - 14031.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr.

Wer Microfiches der evangelisch-reformierten Gemeinden des Emslandes und der Grafschaft Bentheim einsehen möchte (kostenlos), melde sich bitte vorher telefonisch bei Frau Schlodarik an.

Vorsitzender: Pfarrer em. Jan Ringena, Grafenstr. 11, 49828 Neuenhaus

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. L. Remling, Stadtarchiv Lingen, Baccumer Str. 22, 49808 Lingen, Tel. 0591-91671-11, e-mail: l.remling@stadtarchiv-lingen.de

Vorstand: Theodor Davina, Karl Ludwig Galle, Josef Grave, Dr. Ludwig Remling, Jan Ringena, Norbert Tandecki, Christa Schlodarik und Harm Schneider.

Bibliothek, Finanzen: Josef Grave, Geschäftsführer der Emsländischen Landschaft

Datenverarbeitung (Datenbank): Theodor Davina: Pestalozzistr. 137, 48527 Nordhorn,  
<http://www.theodavina.de> e-mail: [post@theodavina.de](mailto:post@theodavina.de)  
Indizes von ev.-ref. Kirchenbüchern der Grafschaft Bentheim.

Protokollführer: Karl Ludwig Galle

Schriftleiter „Emsländische und Bentheimer Familienforschung“: Jan Ringena

## I. Genealogische Artikel, Stammlisten

### Die Entstehung von Familiennamen und die Entwicklung des Namensrechts sowie der Ursprung des Familiennamens Tandecki und ähnlich klingender Namen

Norbert L. Tandecki

#### A. Geschichtliche Einleitung

##### I. Die allgemeine geschichtliche Entwicklung des Namens

In den meisten Staaten Europas führen heute in der Bevölkerung alle Personen mindestens zwei Namen: In der Regel den ererbten Familien- oder Nachnamen und den von den Eltern frei gewählten Vornamen. Es war im Ablauf der Geschichte nicht immer so.

Zu Beginn der Menschheitsgeschichte bestanden keine Formen von Zusammenschlüssen von Personen, die über die Sippe hinausgingen. Zunächst bestimmte die Abstammung des einzelnen Menschen den Anknüpfungspunkt für einfachste Organisationsformen wie die Zugehörigkeit zu einer Familie, im weiteren Umfeld zu einer Sippe und letztlich zu einem Stamm. Erst im Laufe von Jahrhunderten entwickelten sich weitere Organisationsformen, die wir heute unter dem modernen Begriff „Land oder Staat“ zusammenfassen können. Später haben historische und politische Ereignisse dazu geführt, daß die Abstammung als natürliche Form der Anknüpfung an Bedeutung verlor und sogar zeitweise hinter der räumlichen Beziehung zurücktreten mußte. So war die Zugehörigkeit eines Römers zum römischen Weltreich ursprünglich nur durch seine Abstammung bestimmt.

In der Anfangszeit unserer Kulturgeschichte führten unsere germanischen Vorfahren ebenso wie andere indogermanische Völker nur einen, nicht erblichen Namen. Der Name gehörte nur zu einer bestimmten lebenden Person. Ausgehend von diesem Eigennamen änderte und erweiterte sich die Namengebung mit der Entwicklung und dem Wachsen der Kulturen.

Im Altertum entwickelten sich in Griechenland schon früh in den Stadtstaaten<sup>1</sup> (polis) „demokratische“ Regierungsformen, und in ihrem Bereich finden sich auch erste Feststellungen von beständigen Namensformen. Im Allgemeinen führten anfangs die Griechen wie auch später die Römer und Germanen nur einen Namen, - das „Praenomen“. Der Vorname wurde - wie auch beim germanischen bzw. später deutschen Namen - aus zwei Wortstämmen gebildet. Die beiden ursprünglichen Namensbestandteile schlossen sich nicht zu einer neuen dritten Namenseinheit zusammen, sondern blieben in ihrem ursprünglichen Sinn nebeneinander stehen - z.B. man wählte für einen Knaben den Vornamen „Nord(en)“ (zu ahd. nord) und „beraht“ = glänzend, es entstand Nord - beraht (Norbert = der im Norden berühmte, der rauhe Mann aus dem Norden), - „ekka“ (ahd. Schneide einer Waffe, Spitze, Schwert) und „harti (stark, hart, kühn) - es bildete sich aus „Schwert“ und „kühn“ „Ecke -hard“ und nicht „kühn mit dem Schwert“ oder ein Mädchen erhielt die beiden Wortstämme „hiltja“ (ahd. Kampf) und gard (Hort, Gehege, Schutz, heilig) - „Kampf“ und „heilig“ = „Hilde - Gard“ - auch hieraus entstand nicht „heiliger Kampf“. Die Abkürzung des zweistämmigen Namens führte zum Kurz- oder Kosenamen.

<sup>1</sup> Polis ist die Bezeichnung für den griechischen Stadtstaat, der sich seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. entwickelte und seinen Höhepunkt im 5./4. Jahrhundert v. Chr. erreichte. Seine besonderen Merkmale waren: Selbstverwaltung und die gleichen politischen Rechte und Pflichten aller Bürger.

Hierzu bemerkt T. Witkowski<sup>2</sup>: „Kurznamen entstehen in der Umgangssprache, können aber durch häufigen Gebrauch zu vollwertigen Namen werden, deren Herkunft aus einer Vollform nicht mehr empfunden oder gewußt wird ... Zahlreiche Kurznamen sind gleichzeitig Kosenamen (geworden) oder stellen die Ausgangsform für solche dar.“ Beide Namensformen sind nicht eindeutig gegeneinander abzugrenzen, bedeuten aber auch nicht das Gleiche. Kosenamen kennzeichnen Gefühl, Zuneigung und Zärtlichkeit. „Eine Koseform ist die aus Zärtlichkeit abgewandelte, vertrauliche Form eines Namens“, so definiert das Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache diese Namensform.<sup>3</sup> Hierzu gehört auch die Gruppe der einstämmigen „Spitz- oder Spottnamen“.

Oft kam zur Vervollständigung des Namens noch der Name des Vaters im Genitiv hinzu - wie man es heute noch in Rußland kennt. Doppelnamen dagegen waren äußerst selten (z. B. Schulte Bösensell, Schulze-Gahmen).

Aber schon früh wichen die Römer von der „Einnamigkeit“ ab. In der klassischen Zeit entwickelte sich ein Dreinamensystem: dem Praenomen (Vornamen, z.B. CAIUS) folgte noch die „Gens“<sup>4</sup> (der Gentilname des Geschlechtsverbandes, der Sippe, z.B. JULIUS - das „nomen gentile“) -, und als dritter Name setzt sich das Cognomen (der Zuname oder später der Beiname, z.B. CAESAR ) durch. Das Cognomen war teils ein Zuname, Beiname oder „Spitzname“, den jemand auf Grund einer besonderen Tat, einer auffallenden Eigenschaft oder einer Unzulänglichkeit erhielt - teils war es ein Familienname, der etwas über die Herkunft oder den Wohnplatz einer Person aussagte.<sup>5</sup> Nur bei den Frauen blieb in der Regel die „Einnamigkeit“ bestehen.

Im Altertum unterscheiden sich nach dem Cognomen die verschiedenen Zweige der vornehmen Familien<sup>6</sup>. Allmählich verfeinerte sich die Namensführung und wurde mehr und mehr zum individuellen Merkmal einer Familie oder Person.

Bei der Adoption eines Kindes nahm auch schon im Altertum der Adoptierte die Namen seines neuen Vaters an. Manchmal setzte man von seinem ursprünglichen alten Namen noch ein abgeleitetes weiteres Cognomen hinzu.

Die meisten unserer heutigen Vornamen haben eine lange Überlieferung; teilweise gehen die zweistämmigen Eigennamen bis in die indogermanische Zeit zurück. Ihre Wurzeln reichen oft sogar bis in das zweite oder dritte vorchristliche Jahrtausend. Von ca. 600 alten, überlieferten europäischen Namen wissen wir heute, daß sie eine gemeinsame Entwicklung haben. Im gesamten abendländischen Kulturraum werden sie immer noch gebraucht - natürlich in verschiedenen veränderten lautlichen und graphischen Formen.

Bis zum 11./12. Jahrhundert genügte unseren Ahnen ein Name zur Unterscheidung der Personen. Die frühen Rechtsordnungen enthielten keine Bestimmungen in Bezug auf ein Namensrecht. Der Name übertrug sich nach dem Gewohnheitsrecht und der Sitte. Aber mit wachsender Bevölkerungszahl und dem Fortschreiten des Staatswesens änderte sich die Situation, und man benötigte eine Registrierung der Bevölkerung. Aus verschiedenen Gründen erschien es angemessen, wenn die erfaßten Personen ihre Namen nicht mehr beliebig ablegen konnten.

Es tritt neben dem Vornamen - etwa seit dem 12. Jahrhundert - der Zuname, aber zunächst nur als Beiname auf. Der Rufname (Vorname) blieb im täglichen Umgang mit den Perso-

<sup>2</sup> Teodolius Witkowski, Grundbegriffe der Namenkunde, Berlin 1964, Seite 43

<sup>3</sup> Klappenbach/ Steinitz, Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (28. Lieferung) III, Berlin 1969, S. 2205

<sup>4</sup> Unter dem Begriff die „gens, gentis, f.“ verstand man im alten Rom einen Verband der Familien gleicher Abstammung, die neben der gemeinschaftlichen Herkunft und besonderen Religionsbräuchen noch den gleichen Geschlechternamen (nomen gentile) tragen. Ursprünglich gehörten zu dieser Gruppe in der Bevölkerung nur die Patrizier. - Vgl. Friedrich Adolph Heinichen, Lateinisch - Deutsches Wörterbuch, Leipzig und Berlin 1903, Seite 357

<sup>5</sup> Später werden in den römischen Familiensagen die Cognomen ätiologisch erklärt. -

Zu Cognomen vgl. F.A. Heinichen, a.a.O., Seite 151

<sup>6</sup> „Stirpes“ - der Begriff bezeichnet den Stamm, die Familie, aus der jemand stammt und ist ein Teil von „gens“.

nen noch über Jahrhunderte hinaus ein wichtiger, kennzeichnender Name. Während der Familienname in der Bevölkerung - wie es bis in die heutige Zeit üblich ist - besonders im Gemeinwesen eine offizielle Funktion hat.

Mit dem ausgehenden Mittelalter wird der Familienname aber immer mehr zum entscheidenden Merkmal individueller Kennzeichnung sowohl von adligen Familien als auch in der bürgerlichen und bäuerlichen Gesellschaft. In dieser Epoche erreicht die Entwicklung der Namensführung bedeutender Familien einen gewissen Abschluß. Auch in der Namensführung bei den Familien des Bürgertums, der Handwerker und Bauern zeigen sich allmählich die gleichen Tendenzen.<sup>7</sup>

## II. Die Entwicklung des Namenrechts in Deutschland

Das Führen eines festen Familiennamens auf deutschem Territorium - aber auch in anderen Ländern - vollzog sich verhältnismäßig langsam. Eine gesetzliche Festlegung des Namens erfolgte erst im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Zwar festigten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts in weiten Schichten des Bürgertums und auch in bäuerlichen Kreisen Familiennamen, aber sie waren noch nicht als Personen gebundene Merkmale gesetzlich geschützt. Besonders in den bürgerlichen Kreisen bezog man sich bei der Namensgebung vielfach auf den Beruf, die Tätigkeit sowie Wohnstätten und Herkunft, aber auch Patronyme, Spitz- und Scherznamen wurden berücksichtigt.

Das Namensrecht heute in seiner Vielfalt kann nicht einheitlich für jede Art der Namensführung verwendet werden; denn im weitesten Sinne umfaßt es viele Rechtsnormen und Rechtssätze. Im Allgemeinen sind die Führung und der Erwerb des Namens dem bürgerlichen oder privaten Namensrecht zugeordnet. Die Feststellung, Verleihung oder Änderung eines Namens ist ein staatlicher Verwaltungsakt, der dem öffentlichen Namensrecht folgt. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem privaten und öffentlichen Namensrecht kann nicht gezogen werden; denn in seiner vielfältigen Struktur umfaßt das Namensrecht große Bereiche des bürgerlichen, öffentlichen und wirtschaftlichen Rechts. Als historische Rechtsquellen kommen in Betracht: das gemeine, das germanische und römische Recht sowie das Kirchenrecht. Aus dem gemeinen Recht sind hier besonders zwei Grundsätze hervorzuheben:

- a) die Namensfreiheit, - dieses Recht hat seinen Ursprung im römischen Recht, und
- b) der Grundsatz der Familienzugehörigkeit.

Im 16. bis 18. Jahrhundert wiesen Rechtslehrer auf die freie Wahl eines Namens hin, sofern die Namensänderung nicht in betrügerischer Absicht erfolgte. Im Jahre 1736 veröffentlichte die juristische Fakultät der Universität in Wittenberg in einer Sentenz, daß jeder Bürger einen anderen neuen Namen wählen und annehmen könne. In Deutschland ist dieser Rechtsgrundsatz allerdings nicht unbeschränkt angewandt worden. Seit dem 15. Jahrhundert setzte sich die Rechtslage nach der Familienzugehörigkeit durch: es galt entweder das Patriarchat oder das Matriarchat, d.h. ein Kind war entweder der väterlichen oder mütterlichen Familie zuzuweisen. Es ist aber auch überliefert, daß illegitime Kinder keiner Familie angehörten, wie wir es noch heute in einigen Ländern finden (z. B. im anglikanischen Recht).

<sup>7</sup> Den jüdischen Familien wird erst in der Regierungszeit Joseph II. von Österreich (Dynastie Lothringen - Habsburg, 1765 - 1790) im Jahre 1787 und in Preußen 1812 ein bestimmter, feststehender Familienname gegeben. Diese Nachnamen gehen häufig auf gegenständliche Bezeichnungen zurück, - z. B. wurden sie aus der Tier- und Umwelt entnommen (Adler, Hirsch, Rosenbaum, Sternberg, Silberstein) oder man greift auf Stammesnamen zurück, z. B. Cohn, Levi, Abraham, Israel, etc.

Die freie Wahl des Familiennamens fand ein Ende, nachdem die Annahme fester Familiennamen durch die Landesherren zwingend vorgeschrieben worden war. Die Staatsverwaltungen erkannten, daß feste Familiennamen sich erst durch die amtlichen Register entwickeln konnten und Namenswechsel dem Ordnungsbedürfnis eines modernen Staates entgegenstanden.

Eine allgemeine Namensentwicklung vollzog sich in den verschiedenen deutschen Staaten recht unterschiedlich und in verschiedenen Zeiträumen. So ist z.B. in Sachsen die Landesordnung des Herzogs Ernst vom 11.09.1666 zu erwähnen, und auch in Bayern war seit 1677 für eine Namensänderung eine landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Im Mandat vom 12. März 1677, daß der Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern erließ, heißt es: „Es gebühret Niemand im Lande, seinen angebohrnen Namen ohne Landesfürstl. Consens eigenmächtig zu verändern Dahero solches dem N.N. alles Ernstes zu verweisen ist.“<sup>8</sup>

Hieraus läßt sich auch die rechtliche Verpflichtung ableiten, daß ein bestimmter Familienname bei der Haus- und Hofgemeinschaft in der Bevölkerung zu führen ist und beibehalten werden muß. Es ist nicht zu übersehen, daß damals das - weitgehend noch ungeschriebene - gemeine Recht völlig unübersichtlich geworden war. Es galt hinter dem Stadt- und Landrecht, wenn diese Gesetzesgrundlagen keine besonderen Regelungen enthielten. Diese konfuse Rechtssituation schilderte in einem Festvortrag vor der Akademie der Wissenschaften in München August von Bechmann.

„Trostlos war allmählich der Rechtszustand im Deutschen Reich und in den deutschen Ländern geworden. In den Reichsgesetzen vollständiger Stillstand; das sog. gemeine Recht, zusammengesetzt aus dem römischen, kanonischen, einheimischen, aus geschriebenen und ungeschriebenen Quellen, deren Inventar und Geltung nicht einmal unbestritten feststand, in dieser Formlosigkeit ganz unübersehbar, kaum einen unbestrittenen Satz enthaltend und ohne die leitende Thätigkeit eines obersten Gerichtshofs - denn das Reichskammergericht konnte aus mancherlei Gründen einen allseitigen und nachhaltigen Einfluß auf die Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung nicht ausüben; daneben und davor überall besondere Statuten, zum Theil noch aus der Zeit vor der Reception des römischen Rechts und mit diesem daher schwer in Einklang zu bringen, und zahllose landesherrliche Verordnungen, deren Beachtung mehr oder minder von Zufall und Willkür abhing.“<sup>9</sup>

Anfang des 18. Jahrhunderts überlagerte die Entwicklung eines neuen Dualismus der beiden deutschen Großmächte den immer wieder aufflammenden Gegensatz zwischen Kaiser und Reich. Sowohl Preußen als auch Österreich haben ihre Untertanen - auf Grund ihrer weit über ihr Territorium hinaus reichenden Interessen - zu einer partikulären Denkweise erzogen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich eine Vielzahl von Bündnisystemen innerhalb des deutschen Reiches und der Reichsstände mit dem Ausland. 1785 kam es zur Gründung des Deutschen Fürstenbundes als ein Gegengewicht zu den Plänen des österreichischen Herrschers Joseph II. Unter der Führung von Preußen schlossen sich zunächst Hannover und Sachsen zusammen. Bald traten die meisten mitteldeutschen sowie einige süddeutsche Staaten dem Bund bei; er verfolgte die Ziele: die Aufrechterhaltung der Reichsgrundgesetze, der Friedensschlüsse sowie der reichsständischen Rechte - weitere positive Zielsetzungen waren nicht erkennbar. Die Bevölkerung der Länder erwartete jedoch vom Fürstenbund eine Aufnahme von Reformen auf dem Gebieten der Rechtspflege und des Wirtschaftslebens. Aber als sich die außenpolitische Lage änderte, verließ Preußen den Fürstenbund. Die Folgen der französischen Revolution machten sich

<sup>8</sup> Zitiert nach: Deutsches Namensrecht, München 1991, Seite C 146

<sup>9</sup> Dieser Vortrag wurde aus Anlaß des 150. Jahrestages des Inkrafttretens des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis gehalten und zeigt die damalige Rechtslage. Zitiert nach : Deutsches Namensrecht, a.a.O., Seite C/146

überall auf dem Kontinent bemerkbar, und so zeigten sich die strukturellen Schwächen des friderizianischen Staates in der Konfrontation mit der französischen Revolution. Die Revolutionsheere konnten leicht den Westen und Süden Deutschlands überrennen; daher löste sich Preußen 1795 - nach einigen ziemlich erfolglosen militärischen Operationen - durch den Baseler Frieden aus den Koalitionskriegen gegen das revolutionäre Frankreich. Österreich verteidigte nun allein das deutsche Reich.

Die Gleichgültigkeit der Stände förderte die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Zunächst wurde im Frieden von Lunéville (1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, welcher die Entschädigung für die durch den Frieden von Lunéville den deutschen Fürsten entrissenen Gebiete festzusetzen hatte, brachte eine große Zahl von den bisher 325 Herrschaftsgebieten und Reichstädten zum Verschwinden. Die Neuverteilung des Besitzes und die notwendigen verfassungsrechtlichen Änderungen brachten Württemberg, Baden, Hessen-Kassel und das Fürstentum Salzburg die Kurwürde. Durch die Säkularisation der geistlichen Besitztümer innerhalb der Territorien wuchs der Staatsbesitz gewaltig. Aber gleichzeitig wurde mit dieser revolutionären Maßnahme die Reichsverfassung unterlaufen; denn es war u. a. ihre Aufgabe, den kleinen und schwachen Territorien Schutz gegen die mächtigen Staaten zu bieten. Das Ende des Reichs war nun nicht mehr aufzuhalten. Im Juli 1806 unterzeichneten sechzehn deutsche Fürsten die Rheinbundakte, wurden souveräne Staaten unter französischem Protektorat und sagten sich dadurch am 1. August 1806 förmlich vom Deutschen Reich los. Darauf hin legte der Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder, und damit bestand auch formell das deutsche Reich nicht mehr. Schon vorher (1804) hatte der Kaiser Franz II. den Titel eines Kaisers von Österreich angenommen. Für die nächsten Jahre konnte nicht an einen Ersatz für das untergegangene Reich gedacht werden, denn dauernde Kriege, Fremdherrschaft und der Zusammenbruch Preußens bestimmten das Geschehen. So wurde dieser Gedanke erst wieder nach den siegreichen Befreiungskriegen aufgenommen.

Auf Grund dieses diffusen Rechtszustandes, schufen sich viele Staaten ein eigenes Landesrecht, das wenigstens auf ihrem Territorium eine überschaubare Ordnung schaffen sollte. Es entstanden in den verschiedenen Staaten zum Teil unterschiedliche Partikularrechte.

In Preußen bildete das „Allgemeine Landrecht Für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794“ die Grundlage zur Führung eines festen Familiennamens. Im Paragraphen 1440, Teil II, Titel 20<sup>10</sup> wurde festgeschrieben, daß kein fremder Name verwendet werden durfte, der einer anderen Familie zustand - es durften aber noch andere frei erfundene Namen angenommen werden. Es ging hier um die bürgerliche Ehre der Namensträger, wenn Unbefugte ihren Namen mißbrauchten.

Das Streben nach einer neuen alle deutschen Länder und Völker umfassenden staatsrechtlichen Organisation führte 1815 zur Gründung des Deutschen Bundes auf dem Wiener Kongreß. Hier schlossen sich 39 deutsche Fürsten und Städte zusammen, die in einem ständigen Gesandtenkongreß im Bundestag in Frankfurt tagten. Im Gegensatz zu einem Bundesstaat umschloß nur ein sehr loses Band diesen Staatenbund, der im besonderen auch darauf verzichtete, eine unmittelbare verpflichtende Gesetzgebung für die Untertanen einzuführen. In der Tat hatten die Mitglieder im Innern soviel Selbstbestimmungs-

<sup>10</sup> Vgl. Wolfgang Loos, Namensänderungsgesetz, Kommentar, Neuwied, Kriftel, Berlin 1996, Seite 256. - Vgl. § 1440 Titel 20 Teil II ALR - hierin heißt es: „ a) Wer zur Ausführung eines Betruges sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, soll mit einer ordinären Strafe des qualifizierten Betruges belegt und dieses zur Genugtuung für die beleidigte Familie öffentlich bekannt gemacht werden. b) ...“

recht, daß man von der Fortdauer ihrer Souveränität sprechen konnte. Der Deutsche Bund sollte mindestens in der Erwartung der Bevölkerung den Eindruck erwecken, daß sich mit der Zeit ein engerer Zusammenschluß bildete. Aber der Zwiespalt zwischen Österreich und Preußen sowie die Sorge der Mittel- und Kleinstaaten um ihre eigene Souveränität, ließen es zu keiner engeren Zusammenarbeit kommen. Der Deutsche Bund war in seinem Gedankengut Träger eines reaktionären Kurses, der nach 1815 und auch wieder nach 1848 einsetzte, daher bildete sich auch nicht mit der Zeit eine engere Zusammenfassung der deutschen Staaten.

Die Rechtsfreiheit bei der Namenswahl wurde dann durch die königliche Verordnung vom 30. Oktober 1816<sup>11</sup> und der Kabinettsorder vom 15. April 1822<sup>12</sup> weitgehend aufgehoben. Die Mißachtung der „Kabinettsorder“ wurde mit einer Geldstrafe von fünfzig Talern oder einer Gefängnisstrafe von vier Wochen geahndet. Seit diesem Zeitpunkt galt in Preußen: eine Familien- oder Geschlechtsnamensänderung darf nur noch mit landesherrlicher Erlaubnis durchgeführt werden. Das rechtliche Verbot einer eigenmächtigen Namensänderung gab erstmals den Ländern die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens zu beeinflussen und zu steuern.

Die Hoffnung des deutschen Volkes nach einem wirklichen neuen deutschen Reich führte schließlich zu dem erfolglosen revolutionären Reichsgründungsversuch von 1848/1849. Als auch der preußische Versuch mit der Einführung der Erfurter Unionsverfassung gescheitert war, reaktivierte man 1851 wieder den Deutschen Bund. Er fristete noch 15 Jahre lang ein schlecht und recht ehrenvolles Dasein. In dieser Zeit entwickelte sich zwischen Preußen und Österreich ein immer größer werdender Gegensatz, der schließlich zu einem offenen Konflikt zwischen beiden Staaten führte. Durch den Sieg Preußens über Österreich im Juli 1866 wurden die deutschen Staaten gezwungen, die Auflösung des Deutschen Bundes anzuerkennen. Nun waren die Wege für Bismarcks Pläne zur Schaffung eines deutschen Gesamtstaates unter der Führung Preußens geebnet. Der völkerrechtliche Vertrag ist unter dem Namen „Augustbündnis“ bekannt. Am 18. August 1866 schloß Preußen mit den nördlich des Mains gelegenen Staaten einen Vertrag - in dem außer einem Angriffs- und Verteidigungsbündnis unter Führung von Preußen - festgesetzt wurde, daß innerhalb eines Jahres an Stelle dieses Vertrages eine Bundesverfassung treten sollte. Die unterzeichnenden Staaten verpflichteten sich weiter - gemäß dem Reichstagswahlgesetz vom 12. April 1849 - Wahlen zu einem Bundesparlament auszuschreiben. Mit Zustimmung der einzelstaatlichen Landtage fanden am 12. Februar 1867 die Wahlen statt. Der Verfassungsentwurf wurde am 16. April 1867 durch die Volksvertretung und am 17. April durch die verbündeten Regierungen angenommen. Anschließend wurde die Bundesverfassung in allen einzelstaatlichen Landtagen angenommen und dann in den verbündeten Staaten als Gesetz publiziert. Dieses war die Gründung des Norddeutschen Bundes. Damit war ein neuer Staat geschaffen; als Anfangstermin wurde der 1. Juli 1867 festgesetzt. Die Verfassung wurde in 22 Bundesstaaten veröffentlicht und ist dann auch ohne wesentliche Änderungen in die Verfassung des Deutschen Reiches 1871 übernommen worden. Der erste deutsche Reichstag trat am 21. März 1871 zusammen. An Stelle der

<sup>11</sup> Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 256 - Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird vom 30. Oktober 1816 - Die Strafbestimmungen sind durch Beschluß des Justizministers und des Ministers des Innern vom 09.07.1931 (GS. S. 127), Nr. 28 aufgehoben.

Im Paragraphen 1 steht: „Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder eines verhältnismäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.“

<sup>12</sup> Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O. Seite 257 - „Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe“ - auch diese Strafbestimmungen sind aufgehoben worden. Vgl. hierzu den Beschluß des Justizministers und des Ministers des Innern vom 9. Juli 1931 (GS. S. 127), Nr. 130.



Bundesverfassung trat dann am 16. April 1871 die Reichsverfassung. Schon durch die Bundesverfassung wurde auch das Namensrecht neu geregelt.

Mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867<sup>13</sup> wurde in Preußen den Verwaltungsbehörden das Namensrecht übertragen. Die erforderliche Genehmigung zur Namensänderung - ausgenommen war die Änderung eines adligen Namens sowie die Änderung adliger Prädikate - erteilte nun die zuständige Bezirksregierung. Auf dem ehemaligen Staatsgebiet des Königreichs Hannover war die zuständige Verwaltungsbehörde die jeweilige Landdrostei. Weitere Richtlinien für eine Namensänderung in den neu hinzugekommenen Ländern sind durch den „Cirkular-Erlaß an sämtliche Königlichen Regierungen ... vom 9. August 1867 (MBI. S. 246) festgelegt.<sup>14</sup> In diesem „Cirkular-Erlaß“ wurde nochmals deutlich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen in allen Landesteilen nach dem Preußischen Strafgesetzbuch § 105 geahndet werden. Das Preußische Strafgesetzbuch war vom 1. September 1867 an rechtsgültig. Hier wurden zum Erstenmal bestimmte Grundsätze für die Namensänderung festgesetzt. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen in alle späteren Richtlinien und Verwaltungsvorschriften übernommen worden.

Im deutschen Kaiserreich herrschte in den einzelnen Staaten immer noch ein unterschiedliches Namensrecht. Zwar wurde diese Rechtszersplitterung mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900<sup>15</sup> nominell beseitigt, da aber für die einzelnen Länder auf dem Reichsgebiet noch keine Ausführungsbestimmungen bestanden, entwickelte sich immer noch ein unterschiedliches Namensrecht. Das Namensrecht ist im § 12 im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben.

Nach dem Ersten Weltkrieg - dem Ende der preußischen Monarchie und dem Übergang zu einer republikanischen-parlamentarischen Staatsform - wurde das Namensrecht durch Verordnungen geregelt. Die Änderung des Familiennamens gehörte nun zum Aufgabenbereich des Justizministers - so ist es in der Verordnung vom 3. November 1919<sup>16</sup> festgelegt, während eine Änderung des Vornamens von den zuständigen Amtsgerichten vorgenommen werden konnte (Verordnung vom 29. Oktober 1920<sup>17</sup>). Der Antrag auf die Ermächtigung zur Änderung des Familiennamens preußischer Staatsangehöriger ist bei

<sup>13</sup> Die vollständige Benennung des Erlasse lautet: Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867 (GS. S. 1310), betreffend die Erteilung des Genehmigung zu Namensänderungen“ - Auch dieser Erlaß wurde durch die - Verordnung vom 3. November 1919 (GS. S. 177) aufgehoben. - Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 257

<sup>14</sup> Der Zirkular-Erlaß führt den Titel „Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen einschließlich derjenigen zu Kiel und Schleswig und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Genehmigung von Namens-Änderungen betreffend, vom 9. August 1867 (MBI. S. 246). - Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 257

<sup>15</sup> Das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgte das politische Ziel: im Deutschen Reich auf dem Gebiet des Privatrechts eine allgemeine Rechtseinheit zu schaffen. Nachdem 1873 eine Kommission die Vorarbeiten für das neue Gesetzeswerk erarbeitet hatte, beschloß der Bundesrat eine Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzeswerkes einzuberufen; das Gremium bestand aus sechs Richtern, drei Ministerialbeamten und zwei Professoren. 1888 wurde der erste Entwurf veröffentlicht. Zahlreiche Punkte mußten überarbeitet bzw. geändert werden, so daß erst der dritte Entwurf oder die sog. Reichstagsvorlage 1896 den Reichstag passierte. Das Gesetzeswerk wurde am 18. August 1896 ausgefertigt und ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. - Vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1999, Seite 2

<sup>16</sup> In der „Verordnung, betreffend die Änderungen von Familiennamen vom 3. November 1919 (GS, S.177) in der Fassung der Verordnungen vom 30. Januar 1923 (GS. S. 21) und vom 25. Juli 1928 (GS. S. 190) wird im § 1 der „Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1867“ aufgehoben. Eine Neuordnung der Zuständigkeit für die Entscheidung einer Familiennamensänderung wurde gem. §§ 7, 13 der Verordnung vom 29.10.1932 (GS. S. 333) bestimmt. An die Stelle des Justizministers trat nun der Minister des Innern und an Stelle der Amtsgerichte die vom Minister des Innern bestimmten Verwaltungsbehörden. - Vgl. hierzu Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 259.

<sup>17</sup> In der „Verordnung, betreffend die Änderungen von Vornamen vom 29. Oktober 1920 (GS. S. 515) kann der Justizminister die Entscheidung zur Änderung des Vornamens den Amtsgerichten übertragen. Auch hier gab es gemäß der §§ 7 und 13 durch die Verordnung vom 29. Oktober 1932 eine andere Zuständigkeit, die am 1. De-

mächtigung zur Änderung des Familiennamens preußischer Staatsangehöriger ist bei dem zuständigen Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Das Amtsgericht prüft die Voraussetzungen sowie Begründungen und gibt seinen Bericht an den Justizminister weiter. Dieser entscheidet, ob ein „ausreichender Grund“ vorhanden ist und daher die Änderung des Familiennamens vorgenommen werden kann.

Dem Inhalt nach entsprachen die neuen Verordnungen dem bisherigen Recht, doch die Zuständigkeit zur Namensänderung ging jetzt von den Verwaltungsbehörden auf den Justizminister, und einige Jahre später übertrug dieser die Befugnis zur Änderung des Familiennamens den Landgerichtspräsidenten<sup>18</sup>. Diese Regelung wurde auch bald wieder verändert, denn nach der allgemeinen Verwaltungsreform in Preußen wurde die Zuständigkeit für die Namensänderung auf den Minister des Innern übertragen. In den anderen Ländern Deutschlands verlief die Entwicklung des Namensrechts ähnlich wie in Preußen. Auch hier war die Zuständigkeit nach 1918 den obersten Justizbehörden übertragen worden.

Erst mit dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938<sup>19</sup> ist eine einheitliche Regelung für das gesamte deutsche Reichsgebiet eingeführt worden. Es faßte das bisher geltende Recht zusammen und gilt in seinen wesentlichen Punkten bis heute noch. Hierin ist für die Änderung von Familiennamen die höhere Verwaltungsbehörde und für die Änderung von Vornamen die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Inzwischen wurde aber durch den § 13 a in das Namensänderungsgesetz durch den Artikel 13 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10.03.1975<sup>20</sup> mit Wirkung vom 01.04.1975 ergänzt. Hierin wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, weitere Zuständigkeitsregelungen zu erlassen, die von den in § 5 Absatz 1, §§ 6,8,9, und 11 getroffenen Regelungen abweichen. Die meisten Bundesländer haben hiervon Gebrauch gemacht und die Änderung von Familiennamen und Vornamen der unteren Behörde übertragen<sup>21</sup>.

Das Reichsministerium des Innern hat zu dem oben genannten Gesetz vom 5. Januar 1938 drei Durchführungsverordnungen erlassen, von denen die erste Durchführungsverordnung vom 7. Januar 1938<sup>22</sup> im Wesentlichen heute noch gilt. Die 2. Verordnung vom 17. August 1938 ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 aufgehoben worden. Diese Verordnung betraf das Hinzufügen von Zwangsnamen für Juden. Alle männlichen jüdischen Bürger mußten zu ihrem eingeschriebenen Vornamen noch zusätzlich „Israel“ und jede weibliche jüdische Person „Sarah“ hinzufügen. Die 3. Verordnung vom 24. Dezember 1940 wurde schon vor dem Kriegsende gegenstandslos.

Schon bald nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ergab sich die Frage, ob das Namensänderungsgesetz mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates

---

zember 1932 in kraft trat. Es heißt hier, daß an Stelle des Justizministers der Minister des Innern und an die Stelle der Amtsgerichte eine vom Minister des Innern zu bestimmende Verwaltungsbehörde trat. - Vgl. hierzu: Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 261

<sup>18</sup> Vgl. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1928 in: Wolfgang Loos, a.a.O., Einleitung, Seite 3

<sup>19</sup> Das Gesetz vom 5. Januar 1938 wurde im Reichsgesetzblatt I, Seite 9 veröffentlicht. Vgl. - August Simader, Herbert Merdes, Deutsches Namensrecht, Kommentar, Frankfurt a. M. 1997, 2,1 Seite 1  
Weitere Änderungen erfolgten durch: Verordnung vom 24.12.1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1669); Art II Nr. 4 des 2. Personenstandsänderungsgesetzes vom 18.05.1957 (Bundesgesetzblatt I, Seite 518), Art. I NamÄndErgG vom 29.08.1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 1621), Art. 13 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10.03.1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 685) und Art. 7 § 30 des Betreuungsgesetzes vom 12.09.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2002) - Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 7

<sup>20</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt I, Seite 685

<sup>21</sup> Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 186 ff.

<sup>22</sup> Die „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 wurde im Reichsgesetzblatt I Seite 12 veröffentlicht. - Vgl. A. Simader, H. Merdes, a.a.O., 2.2, Seite 1

vereinbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, daß das „Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1838 weder im ganzen noch in einzelnen Teilen als nationalsozialistisches Gedankengut angesehen werden kann“. Mit diesem Urteil<sup>23</sup> vom 7. März. 1958 ist bestätigt worden, daß das Namensänderungsgesetz - trotz der besonderen Zeitumstände - mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar ist.

Das Namensänderungsgesetz vom 05.01.1938 gehört auf Grund des Artikels 74 Ziffer 2 und des Artikels 125 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Bundesrecht<sup>24</sup> und ist erstmals durch das Gesetz vom 18. Mai 1957 geändert worden. Weitgehend sind die Grundlagen bis heute erhalten geblieben<sup>25</sup>, und der Gesetzgeber hat sich nur auf Änderungen und Ergänzungen beschränkt.

### III. Die Führung von Personenstandsbüchern

Eine regelmäßige Führung von Personenstands- bzw. Pfarrbüchern erfolgte in Deutschland erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es war eine allgemeine Aufgabe des Pfarrers, in einem Kirchspiel Taufregister, ein Traubuch sowie ein Sterbe- und Begräbnisregister zu führen. Zwar gab es in der frühen christlichen Kirche schon allgemeine Tauf- und Sterberegister, aber mit der Durchsetzung der christlichen Religion als Staatsreligion war jede Person im Gemeinwesen getauft - mit Ausnahme der wenigen geduldeten Juden. Ebenso galt, daß jedes Gemeindemitglied - wenn es nicht aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde - in der Gemeinschaft der Kirche starb. Daher schien den kirchlichen Amtsinhabern eine Führung von Geburts- und Sterberegistern nicht erforderlich zu sein. Was an Personenstandsregistern vor 1500 noch erhalten ist, hat nur eine lokale Bedeutung. Zwar regte auf dem Konzil von Soissons (853) der Erzbischof Hinkmar von Reims<sup>26</sup> an, Bücher über alle kirchlichen Handlungen zu führen, aber ob das in der Praxis wirklich ins Auge gefaßt wurde, wissen wir nicht. In einigen Gegenden sind alte Pfarrbücher vorhanden oder auch bezeugt, doch diese sind Ausnahmen und nicht allgemeiner Brauch (Gemona/Udine 1379, Florenz 1450, Ravenna 1492). So ordnete der Erzbischof von Besançon 1490 in seinem Sprengel die Führung von Taufbüchern an, aber erst nach dem Trientiner Konzil (1545 - 1563)<sup>27</sup> wurde auf katholischer Seite die Führung von Pfarrbüchern vorgeschrieben, - ein Beschluß, der verständlicherweise nicht überall mit Begeisterung aufgenommen wurde.

<sup>23</sup> Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen, 1959, Seite 292 und Deutsches Verwaltungsblatt, 1958, Seite 544

<sup>24</sup> Für das Saarland wurde zunächst das Namensänderungsgesetz durch das Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 25. Juni 1949 (Amtsblatt 1949 Seite 620) abgelöst. In der DDR galt für die Namensänderung die 3. Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz vom 20. Juli 1962. Für das Saarland gilt seit dem 1. September 1957 und seit der Auflösung der DDR hat seit dem 3. Oktober 1990 wieder das Namensänderungsgesetz vom 5. Januar 1938 Gültigkeit. - Vgl. Wolfgang Loos, a.a.O., Seite 4

<sup>25</sup> Vgl. Deutsches Namensrecht, Kommentar, München 1991

<sup>26</sup> Hinkmar von Rheims (um 806-882) war seit 845 Erzbischof von Rheims und besaß ein erstaunliches geschichtliches Wissen. Er war ein Anhänger der „Staatsidee“ des Augustinus und Isidor von Sevilla. Nach dieser Auffassung war das Königtum eine Regierungsgewalt mit göttlichem Auftrag. Das Königsgeschlecht war nicht mehr göttlicher Abstammung, sondern „ein von Gott eingesetztes und vom Staat sanktioniertes Amt, das über einer allgemeinen Staatsuntertanenschaft stand“.

Vgl. Hermann Gunkel, Leopold Zscharnak, (HG.), Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1928, II. Bd., Seite 1922,

Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, I Bd., Stuttgart 1954, Seite 608 f.

<sup>27</sup> Das Trientiner Konzil zeigte wieder einmal offen den Machtkampf zwischen Kaiser und Kirche. Während Karl V. einen Krieg gegen den politischen Protestantismus führte und die Abgewichenen mit Hilfe des Konzils wieder in die Reihen der Kirche zurückführen wollte, achtete das Papsttum sorgfältig darauf, die Macht des Kaisers einzuschränken.

Die evangelische Kirche verfügte die Führung von Kirchenbüchern in den Gemeinden durch landesherrliche Kirchenordnungen seit etwa 1575. Wie schwer es auch auf katholischer Seite war, die Bestimmungen des Konzils von Trient in Bezug auf die Führung von Kirchenbüchern in den einzelnen Pfarreien durchzusetzen, zeigen noch die überlieferten Androhungen von „Kirchenstrafen“. Dennoch setzte sich die Führung der Personenstandsregister durch, und diese Aufgabe gehörte von nun an zu den allgemeinen Pflichten der Amtskirche beider christlichen Konfessionen.<sup>28</sup>

Ein erster Einbruch in diese traditionelle Ordnung erfolgte durch das „Preußische Allgemeine Landrecht“. Das Rechtswerk schrieb in den Paragraphen 481 bis 505, Teil II, Titel 11 den Geistlichen vor, wie sie die Kirchenbücher über die Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse zu führen hatten.<sup>29</sup>

In Frankreich war nach der Revolution 1789 die Idee der Trennung von Staat und Kirche im Personenstandswesen zuerst verwirklicht worden. Die obligatorische Zivilehe, Zivilstandsregister sowie staatliche Zivilstandsbeamte (*officiers de l' état civil*) führte man durch das Gesetz vom 20. September 1792 ein. Diese Regelung wurde in den „Code civil“ übernommen und später auch vom Kaiser Napoleon in den eroberten Gebieten eingeführt. Seit 1808 versuchten die französischen Besatzungsbehörden, in den deutschen Gebieten eine staatliche Personenstandsregister-Führung durchzusetzen; auch hier stießen sie zunächst auf Widerstand in den Verwaltungen. In einem kaiserlich-französischen Dekret vom 18. August 1811 heißt es: „Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, sollen nur allein die Namen, welche in den verschiedenen Kalendern befindlich, sowie diejenigen, welche von Personen aus der alten Geschichte bekannt sind, als Vornamen bei den Registern Civilstande, welche bestimmt sind, die Geburt der Kinder nachzuweisen, angenommen werden, und es ist den öffentlichen Beamten untersagt, einen einzigen andern dazu in ihren Listen anzunehmen.“<sup>30</sup>

Die französische Verwaltungsreform setzte sich durch. Seit dieser Zeit gibt es Zivilstandsregister in Deutschland, die in den gesamten linksrheinischen und zum Teil auch noch rechtsrheinischen Gebieten nach französischem Vorbild weitergeführt wurden.<sup>31</sup>

Eine neue Revolutionswelle begann im Februar 1848 in Frankreich und erreichte im März 1848 auch die Deutschen Staaten. Überall in Deutschland ging es um nationale Einheit und Freiheit, Forderungen nach Liberalisierung und verfassungsmäßig garantierten Rechten. Das Vorparlament schaffte es endlich, am 18. Mai 1848 eine verfassungsgebende Nationalversammlung nach Frankfurt einzuberufen. In der Frankfurter Paulskirche beschloss die Abgeordneten durch das Gesetz vom 21. Dezember 1848 die Grundrechte der Deutschen. Diese Rechtsgrundlage sah neben der obligatorischen Zivilehe, die Standesbuchführung durch bürgerliche Behörden vor. In der niemals wirksam gewordenen Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1848 heißt es in Abschnitt VI, Artikel V, Paragraph 151: „Die Standesbücher werden von bürgerlichen Behörden geführt.“<sup>32</sup> Als einzige Behörde hat die Freie Reichsstadt Frankfurt a. M. vorübergehend diesen Grundsatz verwirklicht.

Einen entscheidenden Anstoß zur Schaffung einer staatlichen Personenstandsbuchführung durch die Standesämter gab schließlich der Konflikt zwischen Staat und Kirche in dem sog. Kulturkampf (seit 1872). Zunächst wurden im Königreich Preußen mit dem Gesetz

<sup>28</sup> Vgl. P. Lachat, Lateinische Bezeichnungen in alten Kirchenbüchern, Neustadt a. d. Aisch 1957

<sup>29</sup> Vgl. Hofgräfe, Das Standesamt, 1924, Seite 231;

W. Schütz, 100 Jahre Standesämter in Deutschland, 1977; S. 1 ff.

<sup>30</sup> Zitiert nach: Friedrich Wilhelm Weitershaus, Das neue Vornamenbuch, München 1988, Seite 18

<sup>31</sup> Vgl. W. Schütz, a.a.O., Seite 15

<sup>32</sup> Vgl. W. Schütz, a.a.O., Seite 16

vom 9. März 1874 (Gesetzsammlung, S.95) die obligatorische Zivilehe und die staatliche Personenstandsregistrierung eingeführt.

Am 6. Februar 1875 übernahm das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ diese Rechtsgrundlage für das gesamte deutsche Reichsgebiet<sup>33</sup>. Durch dieses Reichsgesetz ging in Deutschland das gesamte Personenstandswesen einheitlich von den kirchlichen auf die staatlichen Behörden über. Jede Beurkundung erfolgte nun durch das zuständige Standesamt, das Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in einem Register festhielt. Aber auch alle anderen Ereignisse wie z.B. Annahme eines Kindes, Anerkennung der Vaterschaft, Auflösung der Ehe, usw. sind bei dieser Behörde festzuschreiben. Diese Personenstandsregister führte ein bürgerlicher Standesbeamter. Seine unabhängige Stellung hat zur Folge, daß „weder der Dienstvorgesetzte noch die Aufsichtsbehörde dem Standesbeamten Weisungen hinsichtlich seiner Amtshandlungen erteilen oder die Wahrnehmung standesamtlicher Aufgaben an sich ziehen kann.“<sup>34</sup>

Aber auch nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist in dem Paragraphen 73 dieses Gesetzes festgelegt, daß die „mit der Führung des Standesregisters oder der Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen“ berechtigt sind. Von diesem Gesetz läßt sich die Auskunftspflicht der Pfarrämter bis heute ableiten. Auch in Österreich und der Schweiz wurde auf ähnliche Weise eine staatliche Personenstandsregisterführung angeordnet.<sup>35</sup>

#### IV. Die verschiedenen Bedeutungen des Substantivs „Name“

Im täglichen Leben wird das Substantiv „Name“ mit verschiedener Bedeutung verwendet. Untersuchen wir einmal genauer den Wortschatz unserer Sprache, so erkennen wir, daß der größte Teil der Wörter aus Namen besteht. Inzwischen ist ihre Erforschung unter kultur-, sprach- und siedlungsgeschichtlichen Aspekten eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin sowie eine bedeutende Hilfsdisziplin anderer Wissenschaften geworden.

Grundsätzlich müssen wir zwischen zwei Eigenarten der Namen unterscheiden:

*Gattungsnamen* (nomen appellativum, Appellative) und *Eigennamen* (nomen proprium, Propria) - auch kurz als *Namen* bezeichnet.

*Gattungsnamen* dienen dazu, eine größere Anzahl gleichartiger Objekte oder Sachverhalte als Angehörige einer Gattung auszuweisen.

Dagegen identifizieren *Eigennamen* unverwechselbar Einzelwesen sowie Einzelobjekte aus einer Vielzahl gleichartiger Wesen oder Objekte.

Weitere Merkmale der Eigennamen sind, daß sie keinen begrifflichen Inhalt - kein Denotat - mehr haben, sofern sie als Namen gebraucht werden. Der Eigenname Bauer hat nichts mehr mit der Bedeutung des Appellativs Bauer zu tun, sondern er dient nur noch zur Bezeichnung des Namenträgers, ohne daß die ursprüngliche Bedeutung noch eine Rolle spielt. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß Namen in der Regel nicht übersetzbar sind - wie

<sup>33</sup> Vgl. W. Schütz, a.a.O., Seite 21 ff. - Der Paragraph 1 des Personenstandsgesetzes von 1875 bestimmte: „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

<sup>34</sup> Vgl. Franz Massfeller, Werner Hoffman, Personenstandsgesetz, Kommentar II, Frankfurt a. M., Berlin 2003, Seite 3

<sup>35</sup> Zitiert nach: Friedrich Wilhelm Weitershaus, a.a.O., Seite 19

z. B. Casanova in Neuhaus. Dadurch würde von der Bezeichnung der Person - ihrer unverwechselbaren Einmaligkeit - auf die Bedeutung des Wortes hin abgelenkt.

Aber Namen haben auch eine Bedeutsamkeit und eine Ausstrahlung, d. h. wir verbinden mit einem Namen eine Summe von Assoziationen, Vorstellungen und Gefühlen. Halten wir fest, daß Namen sich also nicht wie Nummern in einer Bezeichnungsfunktion erschöpfen. Unser Unbehagen, einen Namen durch eine Nummer zu ersetzen, kommt daher, daß der Name dadurch seine Bedeutsamkeit verliert.

So leitet sich die *motivische Bedeutsamkeit* aus den Gründen bei der Namengebung her, während sich die *aktuelle Bedeutsamkeit* aus den Eindrücken beim Namensgebrauch zusammensetzt, d. h. Namen selbst können durch ihre ursprünglich noch sichtbare Bedeutung, durch ihren Klang, von den Trägern dieses Namens oder auch von den Vorstellungen seiner Benutzer ausgehen. Daher geht die Bedeutsamkeit oft darüber hinaus, was beim Gattungsnamen mitschwingt. Auf noch eine andere Besonderheit sei hier hingewiesen: Namen haben grammatisch eine Sonderstellung, z. B. durch abweichende Orthographie wie bei Wagner, Wägener, Wegner<sup>36</sup> oder den Gebrauch des Plurals.

Eine Gliederung der Namen kann unter recht unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen. So hat sich bis heute noch keine allgemein gültige, einheitliche Klassifikation durchgesetzt. Unbestritten ist bisher nur die Einteilung der Namen in *Personennamen und Ortslichkeitsnamen*.

Eine generelle Zuordnung sonstiger Namen hat sich trotz vielfältiger Einteilungsvorschläge bis heute nicht durchgesetzt. Außerdem ist bei jeder Namendeutung in Betracht zu ziehen, daß eventuell mehrere Ableitungen bzw. Interpretationen möglich sind.

## V. Entwicklung der polnischen adligen Familiennamen

Im Mittelalter erfolgte die Bildung polnischer Adelsnamen nach den gleichen Regeln, wie es in Deutschland üblich war. Ursprünglich waren die Taufnamen oder zufällige Beinamen zur Identifizierung einer Person ausreichend. Hatte die Familie oder Person Grundbesitz, so wurde der Ortsname mit dem lateinischen „de“ oder dem polnischen „z“ (= aus, von) dem Tauf- oder Beinamen zugesetzt. So nannte sich der Woyciech (Adalbert), der in der Ortschaft Glisno Grundbesitz hatte: Woyciech z Glisno oder Adalbert de Glisno. Ende des 15. Jahrhunderts begann man das lateinische „de“ oder das polnische „z“ wegzulassen und durch die adjektivischen Wortendungen „-ki“ oder „-ski“ zu ersetzen, d.h. diese Schlußsilbe „-ski“ ist dem deutschen „Vorwort“ von gleichzusetzen. Der Ortsname wurde in ein Adjektiv verwandelt und dem christlichen Taufnamen zugefügt. So hieß nun der Woyciech z Glisno: Woyciech Glis(z)czyński. Der adjektivische Ortsname

<sup>36</sup> Für die deutsche Sprache gab es keine allgemeingültigen Regelungen. Die Linguistik war im ständigen Wandel und erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat Jacob Grimm eine allgemein gültige Grammatik der deutschen Sprache geschaffen. Aber dann vergingen nochmals fünfzig Jahre - bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Erst zu diesem Zeitpunkt zeigten sich die deutschen Fürstenstaaten bereit, die von Konrad Duden überarbeiteten Rechtsschreibregeln verbindlich einzuführen. Auch heute erkennen wir, daß am Ende des 20. Jahrhunderts noch immer nicht eine Kontinuität in der Entwicklung der deutschen Sprache gefunden ist - im Gegensatz zur französischen Sprache. Sie hat sich ganz anders entwickelt und zeichnete sich durch eine große Klarheit des Ausdrucks aus. Bedeutende Veränderungen oder Anpassungen an Zeitströmungen sind in dieser Sprache nicht festzustellen. Die Academie Française wacht über die Kontinuität der französischen Sprache.

Ludwig XIII. ordnete 1635 an, dieses Gremium zum Schutz und zur Pflege der französischen Sprache zu gründen und verpflichtete die Mitglieder der Institution, über die Kontinuität der Sprache zu wachen. So wurde erreicht, daß heute - nach ca. 370 Jahren - sich alte französische Texte lesen lassen, als seien sie erst vor kurzem aufgeschrieben worden.

war jetzt der Familienname und vererbte sich auf die Nachkommen. Obwohl nach den späteren Landverteilungen häufig in derselben Ortschaft mehrere adlige Familien wohnten, so nannten sich doch alle Familien nach demselben Ortsnamen.<sup>37</sup> Eine zusätzliche Namensgleichheit ergab sich auch noch dadurch, daß andere Familien in gleichnamigen Ortschaften, die aber in verschiedenen Gebieten lagen, ebenfalls den adjektivischen Ortsnamen als Familiennamen führten. Sofern auch weitere adlige Familien mit Grundbesitz im selben Ort belehnt wurden, übernahmen auch sie den „ortsüblichen“ Familiennamen. So entstanden zahlreiche gleiche Familiennamen, die sich allein durch ihr Wappen unterscheiden ließen.<sup>38</sup> Jedes polnische Wappen (= herb) führt einen bestimmten Wappennamen. Es wird hier zur Unterscheidung der gleichnamigen adligen Familien herangezogen. Dem Familiennamen wird noch der Wappename hinzugefügt. Im posenschen Gebiet führten mehrere Familien Gliszczyński das Wappen des Stammes Jastrzembiec – also schreibt sich die Familie Gliszczyński herbu Jastrzębiec. Da häufig Geschwister einer Familie an verschiedenen Orten Grundbesitz erwarben, führten sie auch entsprechend dem Ortsnamen einen unterschiedlichen Familiennamen. Auf diese Weise verzweigten sich Wappenstämme in zahlreiche Familien mit neu angenommenen Familiennamen; so zählen z. B. zu dem oben angeführten Wappen „Jastrzembiec“ ca. 500 Familien. Wollten diese Familien ihre nähere Zusammengehörigkeit unterstreichen, so schrieben sie noch ihren ursprünglichen Stammort zu ihrem Familiennamen.

Führten alte Familien noch andere ererbte oder später erlangte Beinamen, welche schon in den Familien als Doppelnamen erblich geführt wurden, so übernahmen auch diese Zweige den ursprünglichen Familiennamen – so kennen wir z. B. in der Familie **Wnuk** (= Enkel) die Doppelnamen **Wnuk Lipiński**, **Wnuk Ciemiński**, **Wnuk Dombrowski (Dąbrowski)**, **Wnuk Kamiński** und **Wnuk Czapiewski**.

In Pommerellen wechselten im Laufe der Jahrhunderte die polnische und deutsche Staatszugehörigkeit. Viele Ortschaften führen daher einen deutschen sowie einen polnischen Namen, der recht unterschiedlich sein kann<sup>39</sup>. Im Kulmer Land verzeichnen wir 1212 über 200 polnische Dörfer. Als der Deutsche Orden diesen Landstrich gegen die Einfälle der Prussen sicherte und 1230 in seinen Besitz nahm<sup>40</sup>, bestätigte er den Grundbesitz der ansässigen Bevölkerung nach „Polnischem Recht“. Dafür verpflichtete sich zum größten Teil der polnische Adel durch einen Treueid, dem Orden Dienste zu leisten – u. a. umfaßte der Dienst für die neuen Lehnsträger auch die Heerfolge – den sog. Platendienst.

Um diesen Landesteil effektiver wirtschaftlich zu nutzen, setzte der Orden zunächst polnische Siedler an. Der Grundbesitz in den Bauerndörfern wurde zu polnischem Recht ausgegeben, und die Dörfer bekamen polnische Namen. Daneben bemühte sich der Orden weiterhin auch um deutsche Kolonisten für sein neu erworbenes Territorium. Die ange-

<sup>37</sup> Vgl. Emilian von Zernicki – Szeliga, Der Polnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien, Generalverzeichnis, Hamburg 1900, Verlag Henri Grand, Seite 12 ff.

<sup>38</sup> So gibt es in Kaschuben neun Familien, die den Familiennamen „**Gliszczyński**“ führen – nach dem Dorf Glisno im Kirchspiel Borzyszkowo, Kreis Schlochau -: Bouchon, Chamier, Dejanicz, Intrzenka (später Jutrzenka), Jastrzembiecz, Jastrezemka, Mrozek (auch Mrozik und Mrozk), Szpot und Zameck.

Nach Lipinice – ebenfalls ein Ort im Kirchspiel Borzyszkowo – sind neun Familien verschiedenen Stammes unter dem Familiennamen „**Lipiński**“ bekannt: Janta, Kospoth, Pazontka (Pażądka) -, Pupka, Pych, Roman (Ryman), Suchy, Szur und Wnuk.

Weitere vier Familien nennen sich „**Brzeziński**“ – abgeleitet von Brzezno (Adlig Briesen) im Kirchspiel Borzyszkowo -: Bastian, Myk, Spiczak und Swiontek (Swiątek). – Etwa 30 Familien führen den Familiennamen **Dombrowski (Dąbrowski)**. Alle oben genannten Familiennamen sind in den Kirchenbüchern der Pfarrei Borzyszkowo nachweisbar.

<sup>39</sup> So wird das Dorf Heidemühl im Polnischen mit Borowy Młyn, die Ortschaft Adlig Briesen mit Brzezno bezeichnet. Beide Orte liegen im Kirchspiel Borzyszkowo, Kreis Schlochau.

<sup>40</sup> Der Deutsche Orden besaß seit 1230 das **Kulmer Land**, das 1231 vom Orden eroberte **Pomesanien** sowie das 1309 eroberte **Pommerellen**.

worbenen deutschen Kolonisten zogen zunächst in die wenigen bestehenden Städte, so daß sich hier bald die Aufnahmekapazitäten erschöpften. Die Neusiedler sahen sich nun gezwungen, auch als Kolonisten in die neu ausgewiesenen Dörfer zu ziehen. Die neu gegründeten Dörfer führten deutsche Namen, und die Landflächen der ausgewiesenen Bauernstellen wurden ihnen zu kulmischem Recht verliehen. Manch deutsche Siedlung wurde vom Orden auf den un bebauten Flächen eines polnischen Dorfes angelegt. Bei der neu ausgewiesenen Siedlung setzte man vor dem ursprünglichen Dorfnamen die Bezeichnung „Deutsch“, während der bestehende Ort vor dem Dorfnamen „Polnisch“ führte.

Der Deutsche Orden als neuer Landesherr stattete aber auch rein polnische Dörfer mit kulmischen Rechten aus. Es bestand die Möglichkeit für jeden Siedler – gleich welcher Volksgruppe er angehörte – im Ordensgebiet zu siedeln; ausgenommen waren nur Angehörige vom Volksstamm der Prussen. So lebten vielfach Deutsche, Kaschuben und Polen in den Dörfern nebeneinander. Da sie alle nur christliche Taufnamen führten – die Familiennamen hatten sich noch nicht festgesetzt – ist heute die ursprüngliche Volkszugehörigkeit der Dorfbewohner kaum eindeutig festzustellen. Polnische oder deutsche Namen prägten sich durch verschiedene Aussprache oder veränderten sich durch Übersetzungen bzw. Neubenennungen.

Da die Besiedlung trotz hinzuziehender Kolonisten immer noch sehr gering war und die großflächige Dorfflur nur zu einem Teil von den Bauern landwirtschaftlich genutzt werden konnte, zog der Deutsche Orden die Dorfgrenzen enger. Die wüsten Flächen wurden als Ordensbesitz zunächst eingezogen und dann an verdiente polnische oder deutsche Adlige zu kulmischem Recht wieder ausgegeben. Die Adligen übernahmen nun als Lehnsträger des Ordens die Verpflichtung, hier neue Güter anzulegen und zu bewirtschaften.

Neben dem Grundbesitz genoß der Adel auch noch weitere Privilegien wie die Grundsteuerfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, ausschließlicher Zutritt zu bestimmten Ämtern, Unantastbarkeit der Person („neminem captivabimus“), die Befreiung von der Militärquartierpflicht, Salzregalien, u. a. m. Die Vorrechte des Adels erhielten sich teilweise bis ins 20. Jahrhundert. Eine Ausnahme bildeten hier die preußischen Gebiete der Provinz Posen, Danzig/Westpreußen und Ost-Oberschlesien, wo 1848 bzw. durch die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 die Standesvorrechte abgeschafft wurden. Die im ehemals österreichischen und russischen Teilgebiet fortbestandenen Adelsprivilegien wurden erst durch die polnische Verfassung vom 17. März 1921 aufgehoben.

Diese durch den Orden neu angelegten Güter erhielten einen deutschen Namen, der bindend im amtlichen Verkehr mit der vom Orden eingesetzten Verwaltung vorgeschrieben war. Aber bei der bodenständigen Bevölkerung setzte sich dieser neue Name oft nicht durch. Für das neue Gut blieb der ursprüngliche Dorfname bestehen, obwohl sich die zugezogenen Besitzer nach dem ihnen verliehenen Ort benannten. Sie benutzten im amtlichen Schriftverkehr auch diesen neuen Namen. Trotzdem blieb der ursprüngliche polnische Name so dominant in der täglichen Umgangssprache erhalten, daß er auch allmählich in den amtlichen Schriftverkehr wieder übernommen wurde. Manche Lehnsträger übernahmen daher auch wieder in ihren Familiennamen diesen alten überlieferten Ortsnamen ohne den ersten neuen vom Orden vorgeschriebenen Namen aufzugeben – sie führten künftig also zwei Namen. Meistens wurden von den Nachkommen beide Namen übernommen und weitergeführt. Da sowohl deutsche als auch polnische Adlige belehnt wurden, waren viele der Doppelnamen halb deutsch bzw. halb polnisch. Ein weiterer Punkt, der die eindeutige Bestimmung der Volkszugehörigkeit der Familien erschwert. Und noch ein anderer Aspekt ist zu berücksichtigen: Beinamen entstanden auch durch Übersetzungen



gen eines Familiennamens. So wurde z.B. aus dem deutschen Familiennamen „Horn“ – Rogowski und aus „Rohr“ – Trzciński.

Seit etwa 1550 galten nach dem erneuten Wechsel der Landesherrschaft nur noch die polnischen Familiennamen. Trotzdem behielten viele alte, bodenständige Familien ihren angestammten Familiennamen. Es bildeten sich weitere Doppelnamen, besonders bei vielen Familien in Pommerellen. So führten z.B. die Familien Aubracht, Depka und Pluta nach ihrem Besitz in Prondzonna (Prądzona), Kreis Schlochau, zu ihrem alten Familiennamen noch einen zweiten Namen: Prondzinski (Prądziński). Die Familien Chamier, Mrozek, Szpot, Zameck, Bouchon, Dejanicz und Intrzenka (Jutrzenka) fügten ihrem ersten Namen noch Gliszczyński hinzu – abgeleitet von dem Dorf Glisno im Kreis Schlochau. Die Familien Babka, Jakusch und Skorka nannten sich nach ihren Gutsanteilen in Gostomie bei Karthaus: Babka Gostomski, Jakusch Gostomski und Skorka Gostomski.

Noch weitere Fakten prägten die Namensgebung: die unterschiedliche Aussprache der Namen in den verschiedenen Landesteilen und die mangelnden Kenntnisse in der Orthographie. Mancher Familienname wurde im Laufe der Zeit so stark entstellt, daß Zweige derselben Familie später sich als eigenständige Familien verschiedenen Ursprunges ansahen. So wurde z.B. der Familienname Kurzbach in Korzbog abgewandelt.

Diese Veränderungen der Familiennamen waren für die Familien früher nicht so gravierend, denn es gab nur wenige Familien, die ihre Vorfahren nicht über mehrere Generationen hinweg kannten und daher auf eine schriftliche Fixierung ihrer Genealogie wenig Wert legten. Heute bringt für manchen Genealogen diese Auffassung ein unüberwindliches Problem.

Ein ähnliches Problem wie bei den Privilegien des Adels zeigte sich auch bei den Titeln im polnischen Reich. Im mittelalterlichen Polen kannte man nur die beiden Titel „Baron“ und „Comes“; sie wurden den höheren Staatsbeamten verliehen. Weitere polnische Titel waren unbekannt. Trotzdem führten einzelne Geschlechter Titel von Grafen, Markgrafen, Freiherrn usw.. Hierbei handelte es sich um Titel, die von ausländischen Herrschern verliehen worden waren. So hatte z. B. Kaiser Friedrich II. den polnischen Adligen Rafal Leszczyński in den Grafenstand erhoben. Verständlicherweise wehrte sich der polnische Adel gegen diese Auszeichnung einzelner. Durch seinen andauernden Widerstand erreichte er es, daß in der Verfassung von 1638 alle Titel verboten wurden. Die Ausnahme bildeten die Fürstentitel, die 1569 nach der Vereinigung des polnischen und litauischen Reiches bestätigt wurden.

Nach der Wahl August des Starken zum polnischen König (1697) wurde der Kauf von Grafen- und Fürstentitel modern; es war nach wie vor verfassungswidrig und der Besitz des Titels offiziell ohne Bedeutung. Anerkannt waren nur die Titel hoher kirchlicher Würdenträger (wie z.B. bei einem Bischof - Seine Eminenz) und der Hochschulrektoren (- Seine Magnifizenz). So bestätigt die polnische Verfassung vom 17. März 1921 eigentlich nur die Rechtslage, wie sie schon vor der Ersten Teilung Polens 1772 bestanden hat. Im Artikel 96 der polnischen Verfassung hieß es<sup>41</sup>:

„Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Öffentliche Ämter sind für alle in gleicher Weise unter den gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

Die Republik Polen anerkennt weder erbliche (geschlechtliche oder familiäre) noch ständische Privilegien, ferner keine Wappen, keine erblichen und sonstigen Titel mit Ausnahme von wissenschaftlichen, amtlichen und beruflichen Titeln. Einem Bürger der Republik ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung des Präsidenten der Republik ausländische Titel und Orden anzunehmen.“<sup>42</sup>

Diese Bestimmung sagt nicht, daß damit auch das auf eine adlige Abstammung hinweisende Verhältniswort „von“ aus dem Namen polnischer Staatsbürger entfernt worden wä-

<sup>41</sup> Die polnische Verfassung ist inzwischen abgelöst.

<sup>42</sup> Zitiert nach der Zeitschrift „Das Standesamt“, 7/1959, Seite 189

re. Dementsprechend führt der Kommentar zum Artikel 96 II der polnischen Verfassung aus:

„Indem der Artikel von der Gleichheit spricht, anerkennt er keine Unterschiede des Standes, sondern läßt sie nur aufgrund von Arbeitsleistungen, Verdiensten und Qualifikationen bestehen, während er alle Ungleichheit verwirft, die auf einer Familientradition oder der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande beruht ... Die Frage der Verwendung von Wappen, Geschlechertiteln und anderen wurde dahingehend geklärt, daß jedermann sie benutzen kann, jedoch nur zur eigenen Genugtuung, ohne daß hieran irgendwelche Befugnisse oder Vorrechte knüpfen können.“<sup>43</sup>

Die Auswirkungen der polnischen Verfassung waren für alle Staatsbürger gleich. Polnische Staatsbürger deutscher adliger Abstammung behielten in ihrem Familiennamen das Vorwort „von“ unverändert. Führten sie aber daneben noch den Titel eines Grafen, Freiherrn, etc., so ist durch die Verfassungsvorschrift eindeutig geklärt, daß diese Titel keinen Bestandteil des Namens bilden und daher vom Staate nicht zur Kenntnis genommen werden und auch zu keinerlei Vorrechten mehr führen. Wurde aber das zum Namen gehörende „von“ in amtlichen Schriftstücken von den Behörden in der Republik Polen fortgelassen, so kann es keine Namensänderung zur Folge haben, wenn nicht eine solche Veränderung des Familiennamens auf Antrag des Namensträgers und im gesetzlichen Beschlußverfahren erfolgte.

## **VI. Die Entwicklung der Staatsangehörigkeit in Polen vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg**

Das ehemalige polnisch-litauische Jagiellonenreich (1386-1572) umfaßte eine Fläche von rund eine Million Quadratkilometer und reichte von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer. Im 18. Jahrhundert bestand das Königreich Polen aus den „Polnischen Erblanden“ - der sog. „Krone“ - und dem Großherzogtum Litauen. Das polnische Territorium erstreckte sich von Danzig bis zu den Karpaten und von Kurland bis ca. 200 Kilometer vor Odessa. Die Westgrenze war nur 50 Kilometer von Frankfurt a. d. Oder entfernt, und die Ostgrenze erreichte faßt die Städte Smolensk und Kiew. Noch bei der Ersten Polnischen Teilung (1772) umfaßte das Königreich Polen ca. 750 000 Quadratkilometer.<sup>44</sup>

Dieses flächenmäßig große Königreich besaß eine verhältnismäßig geringe Anzahl von vollberechtigten Staatsbürgern, die dem Land- und Hochadel angehörten. Als 1572 der letzte Jagiellonen-König Sigismund II. August starb, wählte der gesamte Adel seine Nachfolger und beschränkte durch Auflagen seine Herrschergewalt. Die eigentliche Macht lag nun bei den Magnaten, den bedeutenden Adelshäusern. Der Sejm als gesetzgebende Versammlung vereinte die Regierungsgewalt in seiner Hand. Stolz pochte er auf seine republikanischen Rechte, die ihm die oligarchische Verfassung verlieh. Verächtlich blickte diese adlige Führungsschicht auf die Städter und die leibeigenen Bauern<sup>45</sup> herab.

<sup>43</sup> Vgl. Paszkudski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 17. marca 1921, Warszawa 1927, Seite 121; hier zitiert nach der Zeitschrift „Das Standesamt“, 7/1959, Seite 189

<sup>44</sup> Vgl. Peter Rehder (Hg.), Das neue Osteuropa von A-Z, München 1993, Seite 475 ff.

<sup>45</sup> In der Verfassungsurkunde vom 3. Mai 1791 wurde die soziale Lage der Bauern zwar in vielem verbessert, aber dennoch wurden ihnen noch keine Bürgerrechte zugesprochen.

Vgl. den Text der Verfassungsurkunde bei Pölit, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, Leipzig 1833, Seite 8

Denn im Gegensatz zu den Städten im westlichen Europa, war es hier den Städten<sup>46</sup> kaum gelungen, einen nennenswerten Einfluß auf die Staatsführung zu erlangen, obwohl einige von ihnen (z.B. Krakau) eine bedeutende wirtschaftliche Stellung erreicht hatten. Daher ist es verständlich, daß die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 mit ihren Reformen viel zu spät kam. Sie konnte der Nation nicht mehr die innere Stärke geben und somit den Verfall des Staates aufhalten. Die drei Nachbarstaaten Rußland, Österreich und Preußen hatten in den Jahren 1772, 1793 und 1795 das gesamte Staatsgebiet restlos unter sich aufgeteilt.

Erst der „Friede von Tilsit“ vom 7. bzw. 9. Juli 1807 brachte Veränderungen für Preußen und Rußland. Das Resultat des Friedenschlusses war für Rußland günstig, für Preußen aber ein verheerender Abschluß des Krieges; denn Napoleon zwang Preußen einen Diktatfrieden auf, indem der Staat auf seine Kernprovinzen Brandenburg, Ostpreußen, Pommern und Schlesien reduziert wurde. Alle linkselbischen, niederrheinischen und westfälischen Gebiete sowie die polnischen Teilungsgewinne mußte es abtreten. Napoleon gründete einen neuen polnischen Staat unter der Bezeichnung „Herzogtum Warschau“, das aus den Teilen Preußens gestaltet wurde. Das Gebiet Bialystok wurde dem Zarenreich angegliedert. Und zwei Jahre später - im Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 - wurde das Herzogtum Warschau noch einmal durch die österreichischen Erwerbungen aus der Dreiteilung des ehemals polnischen Gebietes vergrößert.

In der neuen Verfassung des Herzogtums Warschau vom 22. Juli 1807 wird im Artikel 4 die Leibeigenschaft abgeschafft und bestimmt, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind sowie der Stand der Person unter dem Schutz der Gerichtshöfe steht. Weiter ist im Artikel 83 festgeschrieben: „Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogtums Warschau ist, kann darin zu einem Amte ernannt werden, gleichgültig ob derselbe geistlich, bürgerlich oder richterlich ist.“<sup>47</sup>

Knapp ein Jahrzehnt später steht schon die nächste gebietsmäßige Veränderung an; denn die Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juli 1815 brachte für Polen die „Vierte Teilung“. Das Staatsgebiet des Herzogtums Warschau wurde zwischen Rußland und Preußen aufgeteilt. Wobei Rußland, dem der größte Teil des Herzogtums zugefallen war, die Verpflichtung hatte, diesem Gebiet seine Eigenstaatlichkeit zu belassen. Es sollte lediglich in der Form einer Personalunion an das Zarenreich angegliedert werden. Im Artikel I Absatz 1 der Schlußakte wird die genaue Festlegung der Grenze des „neuen polnischen Königreichs“ dem russischen Zaren überlassen.

Ebenfalls im Artikel I Absatz 2 werden den polnischen Untertanen Preußens, Österreichs und Rußlands eigene Institutionen zugebilligt - allerdings mit der Einschränkung „wie es die Landesherren für erforderlich hielten“. Wir können hier nur festhalten, daß der polnischen Bevölkerung nur in dem österreichischen Teilgebiet eine weitgehende kulturelle und verwaltungsrechtliche Autonomie zugestanden wurde<sup>48</sup>.

Laut Artikel 6 der Schlußakte blieb ein polnischer Kleinstaat Krakau erhalten. Die Teilungsmächte Österreich, Rußland und Preußen garantierten in der Verfassung der freien Stadt Krakau vom 3. Mai 1815 denjenigen Bewohnern die vollen bürgerlichen Rechte des Freistaates zu, die Grundbesitzer - hier war eine Mindestgrundsteuer von 50 Gulden vor-

<sup>46</sup> Der Freiheitsbrief der königlichen Städte in Polen vom 14. April 1791 brachte erst eine Änderung dieser rechtlichen Situation. Im Artikel 1 heißt es: „Alle königlichen Städte in den Landen der Republik sind frei.“

Und weiter ist im Artikel 2 ausgeführt: „Die Bewohner dieser Städte erkennen wir für freie Leute ...“.

Vgl. Pölit, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, Leipzig 1833, Seite 17

<sup>47</sup> Vgl. Pölit, a.a.O., Seite 17

<sup>48</sup> Vgl. Pölit, a.a.O. Seite 54, Patent vom 13. April 1817 die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien betreffend.

geschrieben - oder Angehörige bestimmter Berufe waren - z.B. Großhändler, Fabrikanten, Börsenmitglieder, Künstler, Dozenten - und die, die noch weitere Voraussetzungen (Minderalter) erfüllten<sup>49</sup>.

Sieht man von dem kleinen polnischen Freistaat Krakau ab, so war durch die Schlußakte des Wiener Kongresses eine polnische Staatsangehörigkeit für die Bewohner des Herzogtums Warschau vorgesehen, das als „Königreich Polen“ - auch „Kongreßpolen“ genannt - unter russische Herrschaft gelangt waren. Makarov<sup>50</sup> vertritt die Ansicht, daß ursprünglich auch die übrige polnische Bevölkerung in den preußischen und österreichischen Gebieten die gleichen Vorrechte bekommen sollten. Falls es so gewesen war, hat es sich doch nicht durchgesetzt. Im preußischen sowie österreichischen Gebiet galt das jeweilige Staatsrecht.

Die neue Verfassung für das Königreich Polen (Kongreßpolen) wurde am 15. bzw. 27. November 1815<sup>51</sup> durch den Zaren Alexander I, von Rußland erlassen. Für das Königreich Polen bedeutete es eine formelle Unabhängigkeit, die aber im Jahre 1832 schon wieder aufgehoben worden ist. Infolge des Novemberaufstandes von 1830 entzog der Zar Nikolai I. durch das sog. „Organische Statut“ vom 14. Februar 1832 dem Königreich Polen die Unabhängigkeit und degradierte es zu einer russischen Provinz. Damit bestand auch die separate polnische Staatsangehörigkeit nicht mehr. Der russische Erlaß (Ukas) vom 31. Dezember 1867 erweiterte auch die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Februar 1864 über das Erlangen der russischen Staatsangehörigkeit auf die Regierungsbezirke des ehemaligen Kongreßpolen aus.

Erst während des Ersten Weltkrieges wurde erneut die Frage nach einem unabhängigen polnischen Staat wieder erörtert. Die Mittelmächte bildeten am 5. November 1916 eine polnische Regierung und nach der März-Revolution von 1917 verkündete auch die provisorische russische Regierung, daß sie ihrerseits einen in Zukunft zu errichtenden polnischen Staat unterstütze. In beiden Ansätzen zur Staatsgründung fehlte jede Erläuterung über den Umfang der Souveränität wie auch nähere Angaben zur Größe des neuen polnischen Staates. Erst in den Friedensverhandlungen zu Brest-Litowsk wird von den Mittelmächten und auch Rußland über das polnische Staatsgebiet gesprochen. Im Artikel III des Friedensvertrages heißt es: „Die Gebiete, die westlich der zwischen des vertragsschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und die zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen ...“. Diese Ausführung bezieht sich auf die ehemaligen polnischen Gebiete, die westlich der Demarkationslinie lagen. Mit dieser genaueren Formulierung im Vertrag wird die Grundlage zu einem neuen polnischen Staat geschaffen. Der Friedensvertrag von Bresk-Litowsk trat im November 1918 außer Kraft und die Okkupation der Mittelmächte endete. Hierdurch bildete sich der neue polnische Staat. Dieser junge polnische Staat hatte noch keine fest umrissenen Grenzen und es war auch noch nicht festgelegt wer die polnische Staatsangehörigkeit bekommen konnte. Viele Fragen bedurften noch einer Regelung.

<sup>49</sup> Vgl. Pölitz, a.a.O., Seite 48 - Artikel 7 der Verfassung der freien Stadt Krakau

<sup>50</sup> Vgl. Makarov, Die polnisch-russischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band I, 1929, Seite 330 - hier zitiert nach Georg Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, Frankfurt a. M. 1952, Seite 11

<sup>51</sup> Diese Verfassungsurkunde ist bei Makarov, a.a.O., auf der Seite 334 veröffentlicht - hier aber beziehen wir uns auf einen Abdruck bei Pölnitz, a.a.O., Seite 24 -

In der Verfassungsurkunde wird zwar der Begriff „Polen“ in der Bedeutung eines polnischen Staatsbürgers gebraucht, aber er ist in keiner Weise näher definiert. Im Artikel 29 heißt es: „Die öffentlichen, bürgerlichen und militärischen Ämter können nur durch Polen bekleidet werden.“ - Und im 2. Absatz des Artikels 29 steht, daß nur der Grundbesitzer im vollen Genuß der bürgerlichen Rechte steht.

## **B I. Die Verbreitung des Familiennamens Tandecki in Polen und Pommern sowie ähnlich klingender Nachnamen , die von demselben Stammwort „tant“ oder „tand“ abgeleitet sind<sup>52</sup>.**

Eine systematische Namenkunde, in der ein Überblick über die Verbreitung, Entstehung und Bedeutung der Familiennamen im polnischen Sprachgebiet vermittelt wird, sind in den Veröffentlichungen des polnischen Sprachwissenschaftlers Edward Breza zu finden.

Zum Nachweis für die gegenwärtige Verbreitung des Familiennamens *Tandecki* u. ä. in Polen und den ehemaligen deutschen Ostgebieten bis zur Neiße nutzt Edward Breza u. a. das zehnbändige Werk von Kazimierz Rymut<sup>53</sup> als Grundlage. In seiner Veröffentlichung hat K. Rymut eine statistische Auflistung sowie geographische Zuordnung der Familiennamen auf dem heutigen polnischen Territorium vorgenommen<sup>54</sup>. Umfassend versucht Edward Breza, alle ihm bekannten Familiennamen, die sich auf das „Stammwort“ *tant* oder *tand* zurückführen lassen, zu erwähnen.

Familiennamen mit dem Stammwort *tant* oder *tand* findet man in der Wojewodschaft Waldenburg (Wałbrzyckie) zwölfmal, außerdem kommt der Zuname „*Tanta*“ noch einmal in dem Verwaltungsbezirk Kalisch (Kaliskie) vor.

Der Nachname *Tantala* ist auf dem polnischen Staatsgebiet sechzehnmal vorhanden, nämlich sechsmal im Kreise Stolp (Słupskie) sowie einmal in dem schlesischen Verwaltungsbezirk Hirschberg (Jeleniogorskie), in der Wojewodschaft Kattowitz (Katowickie) zweimal und in Oppeln (Opolskie) siebenmal.

Außerhalb Pommerns findet sich der Hausname „*Tanty*“ sechzehnmal und der Name „*Tantius*“ einmal im Verwaltungsbezirk Stettin (Szczecińskie).

Der Familienname „*Tandeck*“ ist insgesamt dreizehnmal bekannt. Davon leben vier Namensträger in den Städten Danzig (Gdańsk), sechs in Pillau und drei in Posen (Poznań).

Auf dem polnischen Staatsgebiet sind in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts 277 Namensträger „*Tandek*“ verbreitet, davon wohnen 185 Personen in der Wojewodschaft Danzig (Gdańskie) und 86 im Verwaltungsgebiet Stolp (Słupskie).

Im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts lebten in der Republik Polen **474 Personen** mit dem Familiennamen „*Tandecki*“. Den größten Anteil an Namensträgern Tandecki hat die Wojewodschaft Stolp (Słupskie) mit 162 Personen aufzuweisen, danach folgen die Verwaltungsbezirke Bromberg (Bydgoszcz) mit 63, Danzig (Gdańsk) mit 54, Warschau (Warszawa) mit 37, Stettin (Szczecin) mit 20, Thorn (Toruń) mit 16, Płock mit 15 und Kulm (Chełmno) mit neun Personen.

Den Namen „*Tandetzki*“ führen nur sieben Personen, davon leben sechs im Verwaltungsbezirk Stolp (Słupskie).

Den Nachnamen „*Tandas*“ gibt es nur einmal im Verwaltungsbezirk Kattowitz (Katowickie), während „*Tandaj*“ viermal in der Wojewodschaft Stettin (Szczecińskie) aufgeführt wird und „*Tandejko*“ vierzehnmal im Verwaltungsbezirk Oppeln (Opolskie) auftritt.

Als Zuname ist „*Tendek*“ nur einmal im Verwaltungsbezirk Danzig (Gdańskie) vertreten, aber „*Tandej*“ findet sich außerhalb des pommerschen Gebietes achtmal. Nur einmal ist

<sup>52</sup> Die Grundlage zu dieser Darstellung ist das Werk „Nazwiska Pomaran, Pochodzenie i Zmiana“, Danzig 2000, Seite 403 f. von Edward Breza.

<sup>53</sup> Vgl. Kazimierz Rymut, „Słownik Nazwisk Współczesnie w Polsce Używanych“, (Wörterbuch der in der Gegenwart in Polen benutzten Nachnamen), Krakow 1993, 10 Bände, Bd. „T“, Seite 486

<sup>54</sup> Der Erfassungszeitpunkt für die Familiennamen bezieht sich etwa bis zum Jahre 1990.

## WYKAZ SKRÓTÓW NAZW WOJEWÓDZTW

BB	—	Bielskie	Op	—	Opolskie
BP	—	Białkopodlaskie	Os	—	Ostrołęckie
Bs	—	Białostockie	Pl	—	Piłskie
By	—	Bydgoskie	Pł	—	Płockie
Ch	—	Chelmskie	Po	—	Poznańskie
Ci	—	Ciechanowskie	Pr	—	Przemyskie
Cz	—	Częstochowskie	Pt	—	Piotrkowskie
El	—	Elbląskie	Ra	—	Radomskie
Gd	—	Gdańskie	Rz	—	Rzeszowskie
Go	—	Gorzowskie	Sd	—	Siedleckie
JG	—	Jeleniogórskie	Sk	—	Skiernewickie
Ka	—	Katowickie	Sl	—	Ślupskie
Ki	—	Kieleckie	Sr	—	Sieradzkie
Kl	—	Kaliskie	Su	—	Suwalskie
Kn	—	Konińskie	Sz	—	Szczecińskie
Ko	—	Koszalińskie	Ta	—	Tamowskie
Kr	—	Krakowskie	Tb	—	Tarnobrzeskie
Ks	—	Krośnieńskie	To	—	Toruńskie
Lg	—	Legnickie	Wa	—	Warszawskie
Ls	—	Leszczyńskie	Wb	—	Wałbrzyskie
Lu	—	Lubelskie	Wl	—	Wrocławskie
Łd	—	Łódzkie	Wr	—	Wrocławskie
Ło	—	Łomżyńskie	Za	—	Zamojskie
NS	—	Nowosądeckie	ZG	—	Zielonogórskie
OI	—	Olsztyńskie			



Die Verbreitung des Familiennamens Tandecki auf polnischem Territorium Ende des 20. Jahrhunderts - nach Kazimierz Rymut.

im Verwaltungsbezirk Waldenburg (Wałbrzyskie) der Nachname „*Te(n)dyk*“ festgehalten. In Pommern - besonders häufig im Gebiet um Karthaus (Kartuzy) - ist der Name „*Tandek*“ bekannt.

Für das 16. bis 19. Jahrhundert werden bei E. Breza einige Beispiele aufgeführt, die als Nachweis für Familiennamen aus dem Grundwort „*tand*“ oder „*tant*“ anzusehen sind.

Im Jahre 1627 wird ein „*Maciej Tand*“ in Cierzni bei Bieszkowicami in der Wojewodschaft Wejherowski (Verwaltungsbezirk Neustadt) erwähnt.

Zwei polnische, katholische Familien mit dem Namen „*Tandek*“ sind 1773 in einem fridricianischen Kataster<sup>55</sup> in der Ortschaft Godwidlin genannt.

In einem weiteren Verzeichnis, das sog. „Kontributions-Kataster von 1772/1773“ - als komprimierte Exel-Kartei<sup>56</sup> ist es im Internet zu nutzen - finden sich nur zwei Nennungen des Familiennamens *Tandeczka*:

*Tandeczka, David aus Steinborn, Kreis Schlochau und*

*Tandeczka, Martin aus Steinborn, Kreis Schlochau.*

Hier werden die Steuerpflichtigen nur mit dem Namen, Wohnort/Kreis und mit der Nummer des Filmes genannt, auf der dieser Name im Archiv der Mormonen in Salt Lake City zu finden ist.

In einer Verschreibung über die Ortschaft Massow vom **11. Juni 1334** für den Vasallen Jesko von Cletschow und seine Schwester, die das Gut gekauft haben, wird unter den Zeugen ein *Geroslaus Taditz*, ein Ritter, genannt. Eventuell könnte dieses der älteste - bisher bekannte - Namensträger *Tandeki* sein.<sup>57</sup>

In der polnischen Kronmetrik von Theodor Wierzborski<sup>58</sup> ist aufgeführt, daß am **17. Juli 1526** einem *Joannes Tandischka (Tandiska)* gemeinsam mit *Georg Ruck, Nicolaus Saycze (Seycze), Urban Grzianka, Bartholomaeus Strick (Stryk), Bartholomaeus Rheska (Resska)* und *Stephan Krawiecz* durch den Unterkämmerer von Pommern, Achatius de Czema<sup>59</sup>, ein neues Privileg für das Dorf Sziechcze im Kreis Schlochau - (das Dorf Sichts liegt im Kirchspiel Konarzyn,) - verliehen wird. *Joannes Tandiska* ist wahrscheinlich **um 1500** geboren.

Aus dem Jahre **1545** stammt eine weitere Erwähnung des Namens *Tandeki*. Herbert von Schmude<sup>60</sup> fand in der „Acta von der Grenze zwischen dem Amte Bütow und dem Geschlechte derer v. Puttkammer auf Waldow“<sup>61</sup> „Anno dusen vöffhundert u. vemb vitich, am verrden Dage des Monats Juny“ wurde zur Regelung einer Grenzstreitigkeit ein in plattdeutscher Sprache abgefaßtes Vernehmungsprotokoll aufgenommen, dessen Schrift schwer lesbar ist.“ In diesem Schriftsatz werden Marcus, Christen, Aßmus, Michel, Jacob Drewes und Martenn de Puttkamer genannt.

<sup>55</sup> W. Heidn, Die Ortschaften des Kreises Karthaus/ Westpr. in der Vergangenheit, Marburg/ Lahn 1965, S. 161

<sup>56</sup> Gerhard v. Pażatka Lipiński teilte uns in einem Brief vom 18.01.2002 diese Personendaten mit. Obwohl diese Liste tausende von Namen enthält, sind nur zwei Personen mit dem Familiennamen *Tandeczka* angegeben, die besteuert worden sind. Ich zweifle an der Vollständigkeit dieser Unterlage.

<sup>57</sup> Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. II. Band, Königsberg 1858, Verschreibungen, Handfesten und Lehnbriefe über adlige Güter im Lande Lauenburg, Seite 226

<sup>58</sup> Theodorus Wierzbowski, Matricularum Regni Poloniae Summaria, excussis codicibus Varzoviensi asservantur, ... , pars IV, sigismundi I regis tempora complectens (1507 - 1548), Varzoviae 1910, Seite 298, Nr. 5055

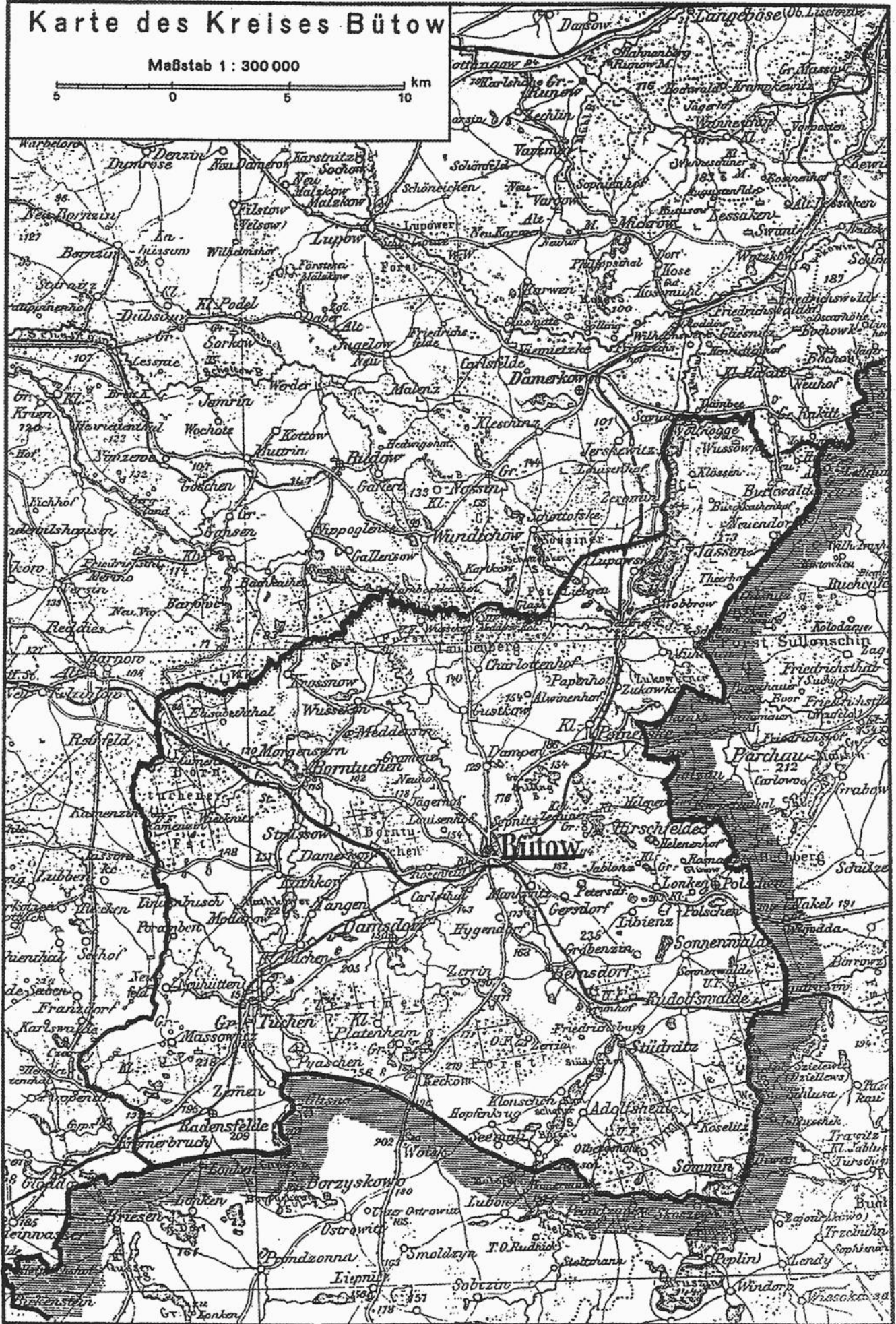
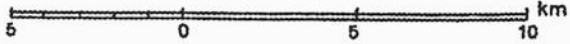
<sup>59</sup> Achatius v. Zehmen der Ältere, (1485 - 1565), war gleichzeitig Starost von Stargard - seit 1520 - und von Schlochau - seit 1524. Seine Eltern waren Nicolaus von Zehmen (aus Czema) und Dorothea von Baisen (sächsischer Adel). Beide Familien gehörten zum bedeutenden preußischen Landadel im 16. Jahrhundert. Der Bruder Dorothea's war der Marienburger Wojewode Georg von Baisen. Er war Senior des preußischen Landesrates, - einer Behörde, die die preußischen Interessen gegenüber der Krone Polens wahrzunehmen hatte.

<sup>60</sup> Herbert von Schmude, Beiträge zur Geschichte des Geschlechts von Schmude, I. Teil, Berlin - Pankow, 1939, Seite 75

<sup>61</sup> Preußisches Staatsarchiv Stettin, Rep. 71, Bütow Acc. 447/1901, Nr. 151 - zitiert nach H. v. Schmude

# Karte des Kreises Bütow

Maßstab 1 : 300 000





In der Akte sind als Zeugen vernommen und verzeichnet: „*Michel Itsenka, olt L jar, Pawel Tentischke, olt XL (also ca. 1505 geboren) -, Jürgen Mlot, old L jar, Jentsche Wundiche, old XXXVI jar, Jarußin Jentsche, olt XXX jhar, Greger Schmoda, olt XXX Jhar*, alle to Trebetkow - (Trzebiatkow, Kreis Bytów) - gesessen“.

Die folgende Tabelle zeigt die Besitzverhältnisse im Dorfe Trzebiatkow, Kreis Bütow in Pommern. Diese Aufstellung der Besitzanteile beginnt mit der ältesten bekannten Erwähnung des Ortes. Hier tritt der oben als Zeuge vernommene *Pawel Tentischke als Anteilbesitzer von Trzebiatkow* auf. Diese Liste wurde von Hans Harry v. Chamier Gliszczynski<sup>62</sup> aufgestellt und von uns erweitert.

### Besitzerverhältnisse von Trzebiatkow, Kreis Bütow nach den erhaltenen Urkunden.

08.05.1345	- am Tage des hl. Stanislaus - 8. Mai 1345 - wird „Tresebetkow“ in einem Verleihungsbrief über 44 in Zemmen gelegene Hufen Land genannt. Der Ritter Casimir von Tuchen verlieh sie seinem getreuen Knappen Wislaus und dessen Erben mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und verlangte von ihm Reiterdienst mit einem kräftigen Pferde im Werte von sieben Mark. <sup>63</sup>
1385	wird das Land Tuchen <sup>64</sup> mit Trzebiatkow dem Orden verpfändet.
1408	liegt das Land Tuchen noch außerhalb der Grenzen des Ordensgebietes.
um 1427	Nitsche von Trzebetke schließt mit dem Pfleger von Bütow - Ludwig von Landsee - einen Tauschvertrag <sup>65</sup> . Nitsche erhält 4 Hufen im Bürgerfeld zu Bütow und tauscht zwei Teile des ganzen Gutes Trzebetka zu kulmischem Recht - bestätigt vom Hochmeister Paul von Rusdorf; gegeben in Marienburg am Mittwoch nach Corporis Christi - Ohne Jahreszahl. <sup>66</sup>
1438	wird Trzebiatkow in dem vom Deutschen Orden aufgestellten Verzeichnis der Dienste - das sind die Lehngüter, die zum Reiterdienst im Kriege verpflichtet sind - nicht genannt. Der unmittelbare Nachbarort Zemmen ist genannt. Vielleicht ist der Ort in den Hussitenkämpfen zerstört worden, und der Rest von Trzebiatkow wird von Zemmen mitbewirtschaftet. Ferner fehlt der Ortsname Trzebiatkow im 1438 vom Ordens-Tresler aufgestellten Verzeichnis über die Einnahmen aus dem Gebiet Bütow. <sup>67</sup>

<sup>62</sup> Vgl. Hans Harry v. Chamier Gliszczynski, Geschichte des Geschlechtes (von) Chami(e)r, 3. Teil, Geschichte des Trzebiatkower Hauses von etwa 1700 an, Freiburg 1953, Seite 3 ff.

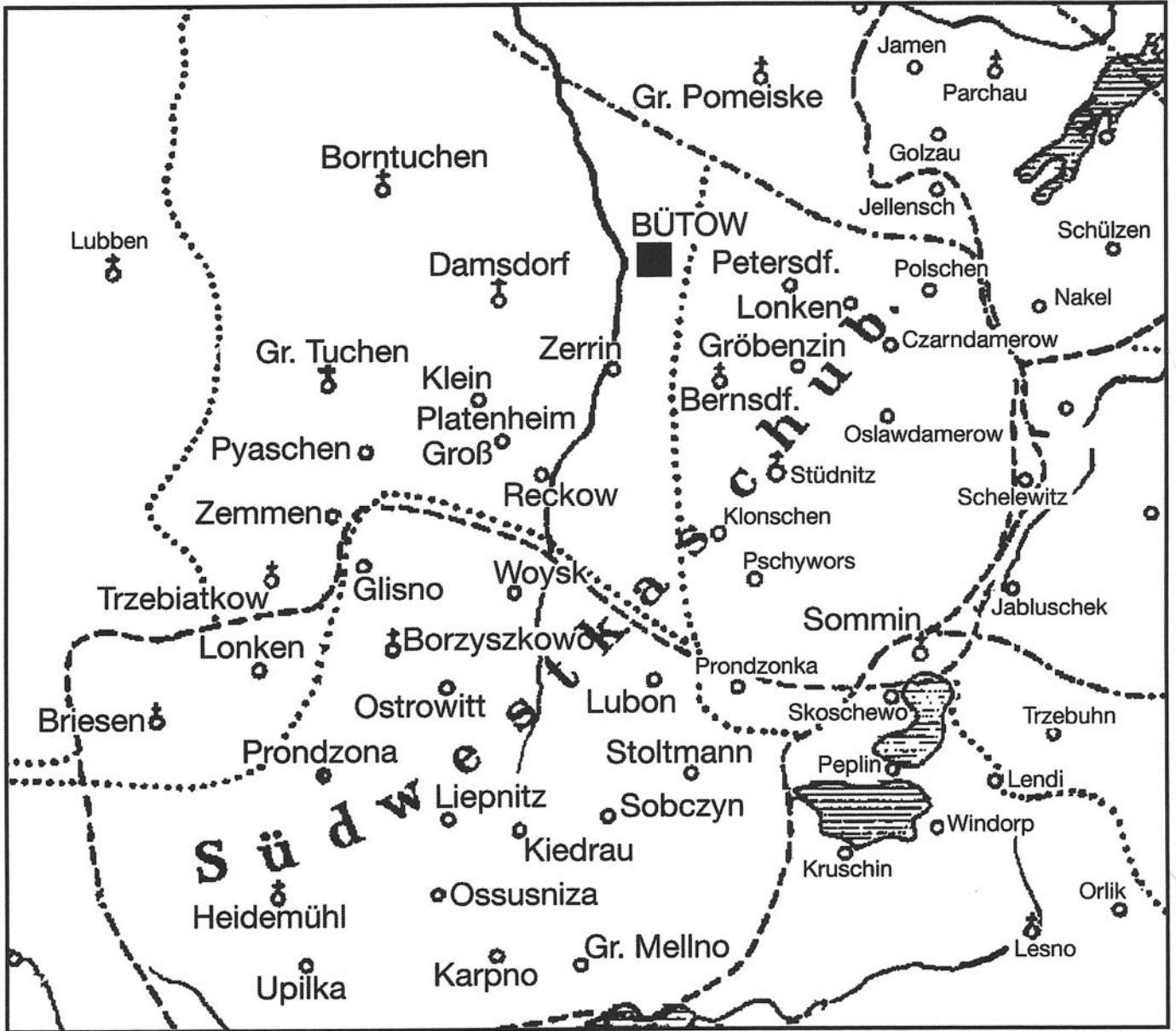
<sup>63</sup> Vgl. Herbert v. Schmude, Beiträge zu Geschichte des Geschlechtes von Schmude, 1. Teil, Berlin - Pankow, 1939, Seite 69 - Die oben erwähnte Originalurkunde ist nicht erhalten. Wir kennen lediglich seinen Wortlaut aus späteren Bestätigungen durch die Pommernherzöge. - Eine alte Abschrift befindet sich im Geheimen Staatsarchiv in Königsberg: Handfestenbuch No. 6 fol. 161. - Eine weitere beglaubigte Abschrift ist im Ratsarchiv zu Bütow zu finden sowie eine getreue Abschrift im Pfarrarchiv zu Bütow.

<sup>64</sup> Das Land Tuchim lag im südlichen Teil des Kreises Bütow und gehörte nicht zu dem Besitz, den 1321 Henning Beer im Lande Bütow erhalten hatte. Besitzer dieses kleinen Territoriums war ein Ritter Casimir. Er wird 1315 erstmalig genannt und gilt als ein Verwandter des Barons Swenzo - (herzoglich pommersche Familie).

<sup>65</sup> In dieser Urkunde fehlt die Angabe der Jahreszahl. Sie läßt sich annähernd ermitteln, da Ludwig von Landsee das Pflegeramt von Bütow von 1425 bis 1428 ausübte.

<sup>66</sup> Vgl. Reinhold Cramer, a.a.O., II B. Urkunden der Stadt Bütow, Seite 163 f.

<sup>67</sup> Vgl. Herbert v. Schmude, a.a.O., Seite 71 f.



Übersichtsplan - Das Kirchspiel Bernsdorf

Verleihungs- brief über Trzebiatkow, (33 Hufen) v. Herzog Bogislaw X. zu Alten Stettin am Dienstage nach Hl. drei Könige, das ist der 09.01.1515 <sup>68</sup>	Siemon Gendreka, (hieraus entwickelte sich später der Familien- name Jutrzenka)	Balzer (Baltasar) Smuda (Smuda ent- spricht dem Familiennamen Żmuda, Schmuda und Schmud(d)e)	Gregor Młotck (= Ham- mer), (hieraus ist der Famili- enname Malotki entstanden)	Simon Recka (= Reska) (entweder von pol. Ręka = Hand oder von rak = Krebs wo- von auch das Dorf Rekow den Na- men hat.	Albrecht Pancke (= Herrlein)	Gregor Chammer (Chamier) (Aus Cham- mer leitete sich der Fa- miliename Chami(e)r ab.)
1530 (Schloss Bütow)	Andreas Jutrzenka	Schmuda	George Młotk	Paul Jendryka	<i>Bartholomäus Pulpancke (Halbherrlein)</i>	-
04.06.1545	Michel Itsenka (geb. etwa 1495)	Greger Schmoda (geb. etwa 1515)	Jürgen Młotk (geb. etwa 1495)	Jarußin Jentzsche (geb. etwa 1515)	<i>Pawel Tentischke<sup>69</sup></i> (geb. etwa 1505)	Jentzsche Wundiche (geb. etwa 1509)
1559 (Visitation des Amtes Bütow)	Michel, Augustin, Lorenz, Lorenz Gittersinka	Greger, Schmudde der Schulze	Jacob Młottke	Simon, Raske, Jürgen Reske	<i>Vandrej, Jacob Polpancke</i>	Christoff und I. Werst Ponecki, Peter Fel- ling und Greger Dosse (ob Dorsik ?)
1603	Albrecht, Hans, Jacobs, Christoffs, Christoff,	Christoff, George Molotke	Marken, Simon Reßke	<i>Albrecht, Urban, Polpanske</i>	Greger Chamir	Christoff, Mathias, Urban, Simon, Simon

<sup>68</sup> Auch diese Urkunde ist weder im Original noch in einer gleichzeitig angefertigten Abschrift erhalten. Ihren Inhalt kennen wir nur aus einer späteren Bestätigung des polnischen Königs Wladislaw IV. vom 20.06.1638. Nach Herbert v. Schmude, - a.a.O., Seite 72, - soll (1939) im Warschauer Archiv eine Kanzleiausfertigung (Entwurf oder Abschrift) vorhanden gewesen sein. Die Originalurkunde (auf Pergament mit einem anhängenden polnischen Reichssiegel) soll im Besitz der Familie von Fischer sein. Weiter sollen beglaubigte Abschriften in den Grundbuchakten über die Gutsanteile von Trzebiatkow im Amtsgericht zu Bütow / Pommern aufbewahrt worden sein.

<sup>69</sup> Dieser Pawel Tentischke ist dieselbe Person, die im Protokoll zum Grenzstreit der Familie v. Puttkamer 1545 als Zeuge erwähnt wird. Es ist noch nicht geklärt, ob sich hinter dem genannten „Polpanke“ (= Halbherrlein - vom poln. „Panek“ = Herrlein, kleiner Herr) in den verschiedenen Urkunden vom 09.01.1515, 1530, 1559, 1603, 15.11.1606 und 03.06.1607 nicht auch ein Mitglied der Familie *Tentischke* verbirgt und um 1621 der Besitzanteil an die Familie Bricht übergegangen ist; denn „Polpancke“ steht für eine allgemeine Benennung. Panske schreibt hierzu: „Panek ist eine allgemein gehaltene Bezeichnung, die man jedwedem Angehörigen der in Frage kommenden Gesellschaftsklasse beilegen konnte.“ Vgl. Paul Panske, Zur Geschichte des eingeborenen Adels im Lande Bütow, in: *Baltische Studien*, N.F. Bd. XXXVII Seite 76

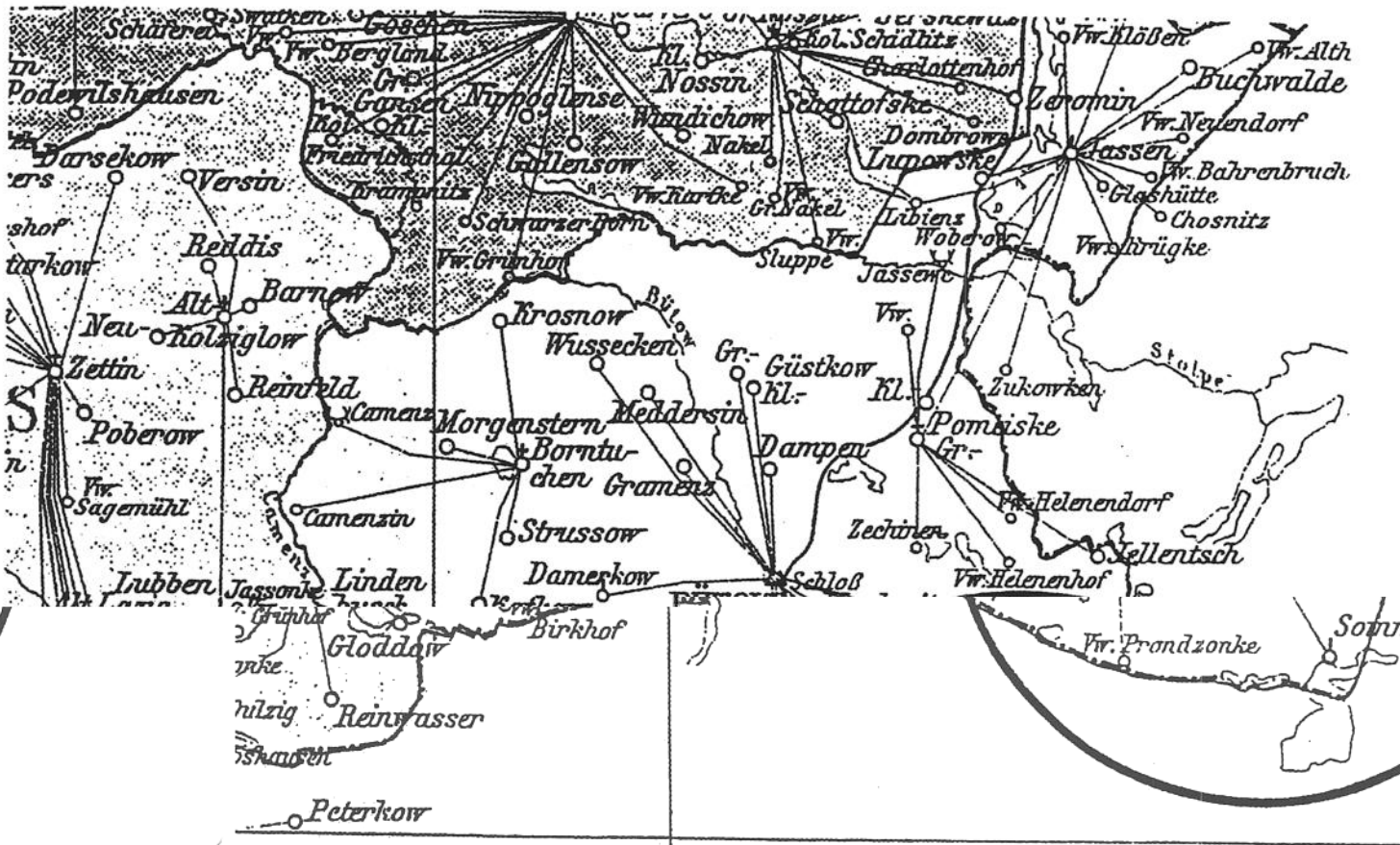
	Peter, Fabian, Lucas, Schmudde					Guntarsinki
Herzog Franz I. nimmt im Amt Bütow den Huldigungseid vom Adel entgegen - 15.11.1606 (Auszug) <sup>70</sup>	Albrecht, Thomas, Jacobs Christoffs, Christoff, Peter, Fabian, Lucas, Schmudde	Christoff, George Molotke	Marken, Simon Reßke	<i>Albrecht, Urban, Polpanske</i>	Greger Chamir	Christoff, Mathias, Urban, Simon, Simon Guntarsinki

Zu Köslin am 03.06.1607 bestätigt der Herzog Franz I. den Lehnsinhabern 30 Hufen zu Trzebiatkow <sup>71</sup>	Fabian und Lucas Schmudde	Christopff und Georger Molotken	Simon und Martin Raßken	Albrecht und Urban Polpanken	Greger Chamir	Urban, Jakob, Christopff, Hannß, Simon, Albrecht und Matthiaß Güntersincken
Herzog Bogislaw XIV. bestätigt die Belehnung von Trzebiatkow am 04.06.1621	Jacob <sup>72</sup> Klüsten	Lucas, d. Ä. und Lucas d. J. Schmudde	Christof d. Ä. und Christof d. J. Małotcken	Christof Schnasen	Balzer, Rescken	Brichte Pulpancken
	Mazke Chammir	Urban, Jacob, Simon, Jurgen, Marten und Christoff Iterziencken				

<sup>70</sup> „Herzog Frantzen Huldigung zu Bütow, den 14.11.1606“ - Die vollständige Huldigungsliste enthält 124 Namen und ist im „Mitteilungsblatt des Deutschen Rolands“, Verein für deutsch-völkische Sippenkunde zu Berlin e. V., Heft 9/10, 1935, Seite 186/187 veröffentlicht.

<sup>71</sup> Vgl. H. v. Schmude, a.a.O., Seite 77 - Urkunde als Kanzleiabschrift befand sich (1939) im Preußischen Staatsarchiv Stettin, Rep. 5, Tit.65, Nr. 63 III, Seite 599 - 600 und Reinhold Cramer, a.a.O., B. Urkunden der Stadt Bütow, Seite 189

<sup>72</sup> Jacob Klüsten und Christof Schnasen werden hier erstmalig in Trzebiatkow erwähnt. - Vgl. H. v. Schmude, a.a.O., Seite 79 - Die Urkunde befand sich 1939 als Abschrift im 3. Bande der Lehnsakten des Preußischen Staatsarchivs zu Stettin: Rep. 5 Tit. 65, Nr. 63 III, Seite 600/601. - Bei Reinhold Cramer, a.a.O., ist diese Urkunde nicht erfaßt.



# POMMERSCHE KREISKARTE

Die alten und neuen pommerschen Kreise nach dem Stande von 1817/18

Bearbeitet von  
Fritz Curschmann und Ernst Rubow

Maßstab 1 : 350000

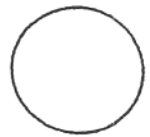


Blatt 2

Erklärung:

- Stadt
- Flecken
- Dorf (auch Kolonie, Etablissement über 100 Einwohner)
- Vorwerk, Gut (auch Kolonie, Etablissement unter 100 Einwohner)
- ⊕ Dorf oder Vorwerk, Kolonie mit Tochterkirche
- ⊕ Forsthaus
- ⊕ Hammerwerk
- Poststraßen
- Grenzen der alten Kreise bis 1817/18
- Die neuen Kreisgrenzen seit 1817/18
- Provinzgrenzen seit 1918
- Grenzen der neuen Reg.-Bezirke von 1817/18

— Linien verbinden Mutterkirchen  
Filiäldörfern und eingepfarrt  
Orten, ausgezogene in evang.  
gestrichelte in kath. Kirchen



Kath. K.  
Bernsd

1628 (35 ¾ Hufen)	Bauern, Die von Zwebetkow					
20.06.1637 (35 ¾ Hufen)	Matheas Itaziencken	Jürgen, Lucas, d. Ä., Lucas d. J. Schmudde	Christoff d. Ä., Christoffs d. J. Małotcke	Christof Schnasen Brichte	Jacob Ponek	Michael Chammir

Der pol- nische König Wla- dislaw IV. bestätigt am 20.06.1638 den Besitz- stand von 1515 <sup>73</sup>	Der Edle Matthias Genzdzeka	Der Edle Lucas Zmuda	Der Edle Christof Młotk	Der Edle Balzer (Balthasar) Rezka	Der Edle Jacob Ponek	Der Edle Michaelis Chammer
18.06.1658	Vettern					
alten Styls (Huldigung)	Jürgen, Peter, Mathias, Michael Erben, Peter Andreß Erben, Christopher, Greger Erben - Die Iinrzanken	Simon, Michel, Die Chammer	Lucas, Hanß Die Schmudden	Andreß, Andreß Młotkencken	Bartol, Die Wnu- cken	Jacob, Jacob Die Pan- cken

Reinhold Cramer<sup>74</sup> verweist auf einen Lehnbrief, der am **9. Januar 1524** zu Stolpe für die Tesken, Bayan, Mingen und *Tondeszkow wegen Darszkow*<sup>75</sup> ausgestellt wurde. Weiter wird im Jahre 1560 in Tangen (Tagowiu) Kreis Bütow (Pommern) ein *Marten Tandeske* genannt<sup>76</sup>.

<sup>73</sup> Vgl. Herbert v. Schmude, a.a.O., Seite 72

<sup>74</sup> Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, 2. Teil, Urkundenbuch, 2. Abteilung, F. Verschreibung, Handfesten und Lehnbriefe über adliche Güter im Lande Lauenburg, Seite 247, Nr. 41, Lehnbrief der Tesken, Bayan, Mingen und *Tondeszkow wegen Darszkow*; gegeben zu Stolpe am 9. Januar 1524 - (zu finden im Provinzialarchiv zu Stettin).

<sup>75</sup> Eine sichere geographische Bestimmung der Ortschaft Darszkow ist uns noch nicht gelungen. Eine Möglichkeit ist der Ort Darsow bei Puggersow. Bei Reinhold Cramer, a.a.O., Teil I, Beschreibung des Landes Lauenburg ..., Seite 40, Kapitel 7. Betr.: Jannewitzsche Kirche „Hierzu sind belegen, Jannewitz als das große, Klein Jannewitz, Retzkewitz, Vietrese, Niebensinn, Rosga, groß und klein Puggersow - Alle Adelige; **Darzow, ein klein Hofichen.** NB: Dieses Kirchspiel hat seinen eigenen Priester, mit welchem die Katholiken nichts zu tun (haben).“

<sup>76</sup> Vgl. Staatsarchiv Stettin, Rep. 4, P. I, Tit. 73, Nr. 6 - Hier zitiert nach „Die Kunst- und Kulturdenkmäler der Provinz Pommern, Kreis Bütow“, bearbeitet von Gerh. Bronisch, Walter Ohle, Hans Teichmüller, Stettin 1939, Seite 287

Im Jahre 1563 bitten die Lehnfolger des Rudiger aus **Zarn Damerow (Kreis Bütow, Pommern)** in einem Schreiben an den Herzog Barnim, um die neue Ausstellung ihrer - um Fastnacht 1562 oder früher - verbrannten Lehnbriefe. Sie erlangen 1564 eine Kopie des ältesten „Lehnbriefs“ - hier ist die Ordenshandfeste vom 13. Juli 1346 gemeint -. Nach dem Erhalt der Abschrift melden sich: „zwei Männer mit dem Namen Finick, drei Krusse, drei Mondry, ein Woygenn, ein Fallis und ein **Patische**, alle Vettern, Ohme und Schwager von unserm Vorfahren weiland Rudiger herrührend.“<sup>77</sup> Es ist ein **Jan Patische**<sup>78</sup> - wir vermuten, daß es sich hier um einen Schreib-, Hör- oder Übertragungsfehler handelt und eventuell **Tatische** heißen muß. Allerdings erscheint in der Bestätigungsurkunde für die Lehnsträger zu Czarn Damerow vom 4. Juni 1621 durch den Herzog Bogislaw XIV. ebenfalls ein **Paull Patischke**; neben dem Genannten werden als Lehnsträger noch Greger und Adam Mondrey, Matz Valles, Niclauß Crusse und Greger Vauick aufgeführt.<sup>79</sup>

Konstantyn Koscinski<sup>80</sup> führt in seiner historischen Beschreibung der kaschubischen Pfarrei Konarzyn eine Urkunde vom **16. Oktober 1600** auf, in der eine Familie **Tedyszowski** erwähnt wird. Dieser Teil des Schriftsatzes ist als „PLIK DZIEWIATY SUB LITERA I.“<sup>81</sup> - TRANSACTIONES AD SORTEM ZYCHCE“ bezeichnet. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Hier folgt die deutsche Übersetzung:

### Überschreibung innerhalb der Familie Zychce

**1600:** Am 16. Oktober 1600 ist in Zychce im Hause des edlen Martin Zychcki zwischen den Erben Martin und Thomas Zychcki in Gegenwart von Simon Plachecki und Mathias Lisewski - und anderen glaubwürdigen Getreuen - die Besiegelung (des Vertrages) durch (die) Parteien und Freunde erfolgt und unterschrieben. (Die Überschreibung) hat folgenden Wortlaut:

„Martinus überläßt dem Thomas auf ewige Zeiten jenen Garten, (der unmittelbar) bei dem Hof des Thomas liegt und „**Tedyszowski**“ (**Garten des Tedyszowski**) genannt wird, in voller Länge und Breite, gelegen bei dem Garten Ruskowego y budowania, während demselbigen Thomas der Martin für alle Zeiten den Teil seines Gartens überläßt - entsprechend podle Glinicy Martinus Woycieszek genannt, - beginnend vom Orte Stratew bis zum Moor Zabno; soviel Ruthen (Grundfläche) wie der Garten „**Tedyszowski**“ in sich enthält. Ferner überläßt derselbe Martin dem Thomas auf ewig an einem andern Ort einen Acker „**Kawel Tedyszowski**“ bezeichnet, in der Flur des Gartens pod Lipiszka bei dem Moor Zabno na pol wloczkie **Tedyszowskim**, das ist vom Wege bis zum Moor Zabno.“

In den Kirchenbüchern des **Kirchspiels Bernsdorf (Ugoszcz), Kreis Bütow**<sup>82</sup>, sind u. a. folgende Personen mit dem **Familiennamen „Tandecki, u. ä.“** notiert:

- Für das 18. Jahrhundert -

1754 Teresa **Tandeckowa** aus Rekowa,

<sup>77</sup> Hier zitiert nach: Paul Panske, Zur Geschichte des eingeborenen Adels im Lande Bütow, in: **Baltische Studien**, herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Band 36, Stettin 1935, Seite 71 ff.

<sup>78</sup> Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, Königsberg 1858, Urkundenbuch II. Teil, Seite 179 f. (Zarne Damerow)

<sup>79</sup> Vgl. H. v. Schmude, a.a.O., Seite 98

<sup>80</sup> Konstanty Koscinski, Parafija Kaszubska Konarzyny (Die kaschubische Pfarrgemeinde Konarzyny) in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu - Rocznik Trzynasty, (Die Jahrbücher der wissenschaftlichen Gesellschaft in Thorn - Jahresbuch Nr. 13), Torun 1906, Seite 112

<sup>81</sup> Dieser Teil des Schriftsatzes bedeutet „ein Bündel von neun Subskriptionen - Buchstabe I.“

<sup>82</sup> Aufschreibungen aus den Kirchenbüchern der katholischen Pfarrei Bernsdorf, Taufregister 1768 - 1880, Heiratsbuch 1769 - 1943 und Sterbebuch 1782 - 1863, Issum 1994, Herausgeber Klaus-Dieter Schulz

1759 Franciszek *Tandeczka*,

1759 Maryanna *Tandeczówna*,

1777, 13. Januar - wird ein Kind Joannes *Tandyszka* geboren,

1785 Magdalena *Tandeczkowa*,

1786 ist im Trauregister der Pfarrei ein Organist Martinus *Tendyszk* aufgeführt.

- Für das 19. Jahrhundert -

1842, am 8. Mai, ist hier eine Marja *Tandeczka* geboren.

1841 - ein um 1841 geborener Martin *Tandeki* heiratet hier am 29.01.1868 eine Marja Peplinska. Im Geburtsregister sind fünf Kinder des Ehepaares eingetragen:

1868, am 28. Dezember, Viktoria Tandeki,

1872, am 12. März, Anastasia Tandeki,

1873, am 18. Mai, Monika Ewa Tandeki,

1875, am 07. Februar, Apolonia Teresa Tandeki,

1878, am 20. November, Katharina Anna Tandeki.

### **Die Familie Tandeki im Kirchspiel Borzyszkowo, Kreis Schlochau, Westpreußen, im 18. Jahrhundert**

Im Schematismus<sup>83</sup> der Diözese Kulm wird berichtet, daß das Kirchspiel Borzyszkowo schon vor 1352 bestanden hat. Denn als der Bütower Bürger Johannes Schade<sup>84</sup> von einem Nikodemus und dessen Geschwistern die Ortschaft mit den umliegenden Ländereien kaufte, genehmigte der Ordenskomtur diesen Vertrag mit der Bemerkung: „Item collationem parochiae debet habere“ - Ebenso muß er der Pfarrei einen Beitrag entrichten. Aus heutiger Sicht bedeutet es, er ist verpflichtet „Kirchensteuern zu zahlen“.

Die katholische Pfarrkirche von Borzyszkowo, Kreis Schlochau, in Polnisch Preußen bzw. Westpreußen hat als Schutzpatron den Hl. Martin. Am 17. Mai 1721 brannte sie durch einen Blitzschlag nieder. Für die Zeit vor 1721 sind daher in der Pfarrgemeinde keine Kirchenbücher mehr vorhanden. Zur Pfarrei gehörten die Lokalvikarie Brzezno (Adlig Briesen) und zwischen 1716 bis 1728 noch die „verwaiste“ katholische Pfarrgemeinde Groß Tuchen, Kreis Bütow in Pommern. Sie wurde später durch den Erzbischof Szembek der katholischen Pfarrei Damsdorf zugeschlagen.

Das älteste erhaltene Sterbe- und Begräbnisbuch für das katholische Kirchspiel Borzyszkowo beginnt erst im Mai 1739 und weist bis 1799 zwei Lücken auf. Hier fehlen die Eintragungen der Todesfälle zwischen dem 28. August 1769 bis zum 22. Februar 1772 und dem 17. September 1772 bis zum 25. Dezember 1773. Wir wollen für das 18. Jahrhundert die Verteilung der Namensträger Tandeki im Kirchspiel darstellen.<sup>85</sup>

Insgesamt sind zwischen Mai 1739 bis zum 31. Dezember 1799 im Kirchspiel Borzyszkowo 2745 Personen gestorben - eingeschlossen die Aufzeichnungen der Filialkirche in Brzezno. Durchschnittlich sind es pro Jahr 49 Beerdigungen - die Zahl erhöht sich durch die Todesfälle in den beiden oben genannten Zeiträumen, die nicht erfaßt werden konnten. Auf dem Friedhof der Filialkirche von Brzezno wurden 286 Personen beerdigt und zwei Personen auf dem Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde in Groß Tuchen. Alle anderen Personen fanden ihre Ruhestätte auf dem Kirchhof in Borzyszkowo. In der oben ange-

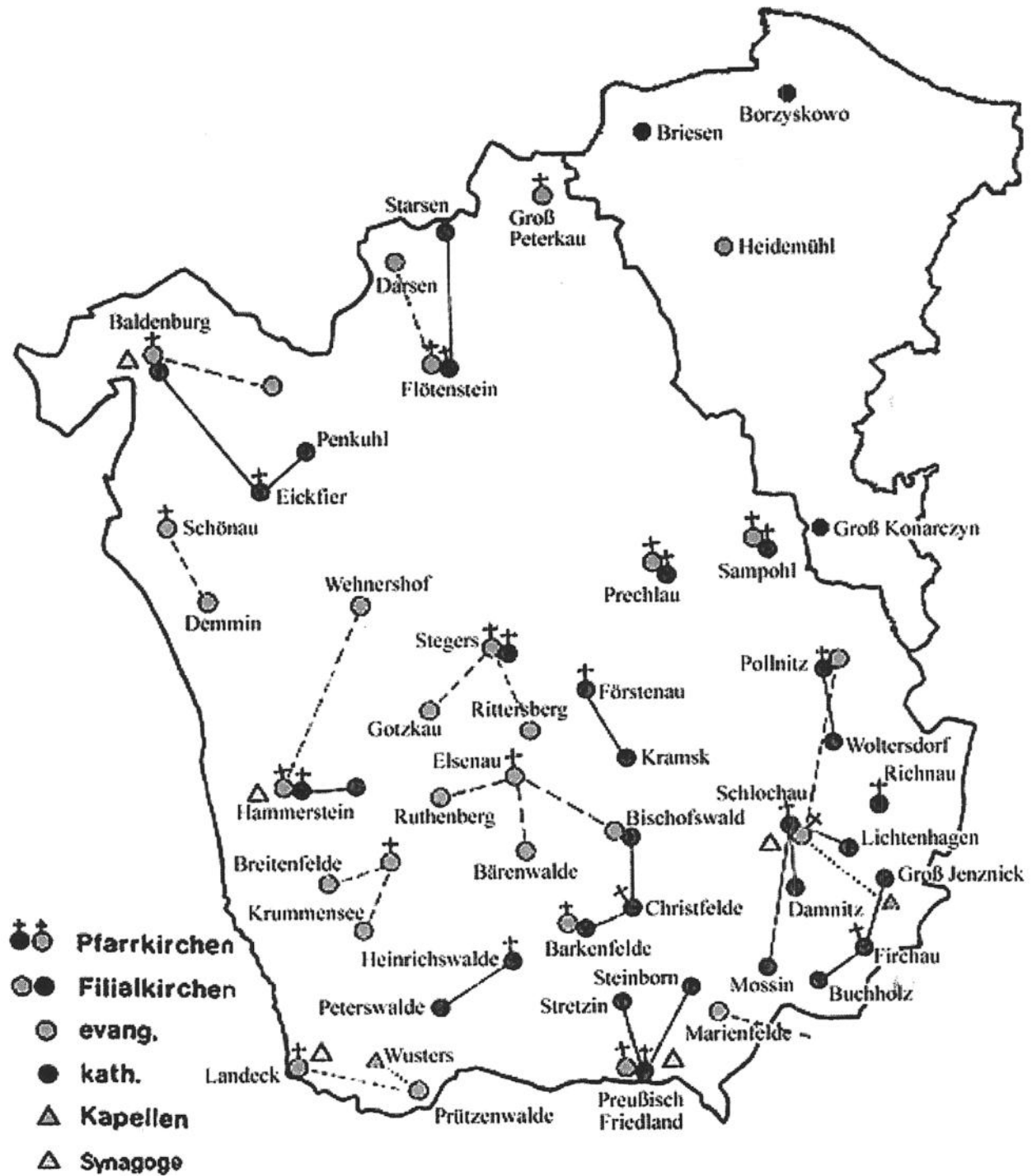
<sup>83</sup> Schematismus des Bistums Kulm mit dem Bischofssitze in Pelplin, 1904, Amtliche Ausgabe 3. Folge, Selbstverlag des bischöflichen Generalvikariats-Amtes von Kulm, 1904, Seite 459 ff.

<sup>84</sup> Vgl. Karl Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter, Königsberg 1942, Seite 34 f.

Vgl. Eva Brunner, Schlochau - Entstehung und Entwicklung einer Verwaltungs- und Wirtschaftseinheit im deutschen Osten, Leipzig 1939, Seite 4

<sup>85</sup> Diese statistische Auflistung hat als Grundlage eine Abschrift der Kirchenbücher von Borzyszkowo zwischen 1721 - 1887, die uns Herr Gerhard von Pazatka Lipiński freundlicherweise im Auszug zur Verfügung stellte.





Übersichtsplan - Katholische und evangelische Pfarr- und Filialkirchen sowie Synagogen im ehemaligen Kreis Schlochau, Westpreußen zu Beginn des 20. Jahrhunderts

fürten Zeitspanne von etwa zwei Generationen starben 1245 Kinder, das sind etwa 50,7 % aller Toten.

Für die Familie Tandecki lassen sich in dieser Zeitspanne 18 Sterbefälle nachweisen, die sich auf 7 Kinder (4 Mädchen und 3 Jungen), 6 Frauen und 5 Männer verteilen. Für die Kindersterblichkeit innerhalb der Familie Tandecki ist das eine relativ günstige Quote - bezogen auf die gesamte Kindersterblichkeit im Kirchspiel; denn bei den 72 registrierten Geburten entspricht das „nur“ rund 10%. Im 18. Jahrhundert umfaßte die Pfarrgemeinde Borzyszkowo mit der Filialkirche Brzezno zweiunddreißig Ortschaften - einschließlich der Pustkowie und der Mühlen, die als eigenständige Wohnplätze im Kirchenbuch aufgeführt werden. Die Todesfälle innerhalb der Familie Tandecki lassen sich nur in vier adligen Dörfern in der Pfarrgemeinde nachweisen:

In der Ortschaft Glisno sind es fünf Personen, - drei Kinder, ein Mann und eine Frau, in dem Dorf Kiedrowice sind es ebenfalls fünf Personen, - drei Kinder und zwei Frauen, in der Bauerschaft Ostrowite ist es eine Frau, und im Ort Prądzona sind sieben Sterbefälle genannt: sie verteilen sich auf zwei Kinder, zwei Frauen und zwei Männer.

Zu dieser Zeit werden noch keine Todesursachen genannt. Aber auch hier wird die wirtschaftliche Situation die Lebenszeit der Menschen entscheidend beeinflußt haben. Denn ziehen wir einmal spätere Todesursachen heran, so weisen diese Angaben auf typische „Armutskrankheiten“ hin.

Das erhaltene Trauregister des Kirchspiels beginnt im Jahre 1721. Auch hier im Heiratsbuch fehlen die Eintragungen von Eheschließungen zwischen dem 1. Februar 1745 bis zum 1. November 1750. Im Kirchenbuch von Borzyszkowo sind bis zum 31. Dezember 1799 - einschließlich der Filialkirche von Brzezno - 1302 Trauungen aufgeführt. In dieser Zeitspanne heiraten 26 Personen - 15 Männer und 11 Frauen - mit dem Familiennamen „Tandecki“ in der Pfarrei Borzyszkowo. Die Ehepartner kommen aus vierzehn verschiedenen Orten. Bis auf eine Ausnahme kommen alle Brautleute aus den Dörfern der Pfarrgemeinde: Ein Witwer wohnte in dem Ort Szarlota in Pommern. Dieses Dorf gehörte nicht zum Kirchspiel Borzyszkowo.

Das Geburts- und Taufbuch beginnt ebenfalls 1721. In der Kirchenbuchführung treten hier nur kleinere erkennbare Unregelmäßigkeiten 1751 und 1757/1758 auf. Bis 1799 werden im Kirchspiel Borzyszkowo und der Filialkirche in Brzezno zusammen 6268 Kinder getauft. Zu den verschiedenen Zweigen der Familie Tandecki gehören 72 Kinder - davon sind 51 der männlichen und 21 der weiblichen Linie zuzurechnen.

Hier im Folgenden werden noch einige weitere Beispiele aus den Kirchenbüchern der katholischen *Pfarrei Borzyszkowo, Kreis Schlochau, Prusy Krolewskie* (Polnisch Preußen) für die variable Schreibweise des Familiennamens „Tandecki“ angegeben:

1722, am 12. Januar ist als Taufpate ein famatus *Martinus Tediczyk* eingetragen.

1724, am 18. August wird in Prądzona ein *Joannes Thedyszk* geboren; sein Vater *Jacob Thedyszk* wohnt mit seiner Familie in Prądzona.

1724, am 26. November ist als Taufpate ein *Balthasar Pulas*<sup>86</sup> notiert, der im gleichen Kirchenbuch im März 1727 unter dem Familiennamen *Tedyszk* und später mit dem Namenszusatz „*Thandeczka alias Pulas*“ wiederkehrt.

1725, 18. Juli ist ein *N.N. Pulas* Taufpate.

1726, 09. November wird im Dorf Ostrowite ein *Stanislaus Tedyszk* geboren; seine Eltern sind der Andreas *Tedyszk* und Eva, geb. Kumrowna.

1732, 12. Oktober ist ein *Simon Tedyszk* im Dorf Lipienice geboren; seine Eltern sind

<sup>86</sup> Der Familienname *Pulas* ist in den Kirchenbüchern der Pfarrei Borzyszkowo und der Filialkirche in Brzezno in der Zeitspanne von 1738 bis 1887 nicht mehr aufgeführt.

der Schmied famatus **Joannes Tedyszk** und die Catharina, geb. ...  
 1738, 24. August ist als Taufpatin eine *Marianna Pulerowa aus Lipienice* als Frau eines Schäfers im Kirchenbuch eingetragen.  
 1762, 02. Juli heiratet Honestus **Jacobus Tandez** in der Pfarrkirche zu Borzyszkowo die Witwe Barbara Chapkowa (Hapka), geb Meier.

So werden hier im Kirchspiel Borzyszkowo mehrere unterschiedliche Namensschreibweisen „T(h)endyszk(ow)“, „Tandezka“ sowie „T(h)andeczko“ und „Tandecz“ für die Benennung der Familie „Tandeki“ verwendet.

Auch im Kirchspiel Bruss, Kreis Konitz, wird am 11.06.1724 ein nobilis Christophorus Tandeki (wohnhaft in Nowy Chelmy) bei der Constantia Koscczyk ebenfalls aus Nowy Chelmy als Taufpate erwähnt.

In Österreich läßt sich **1828** auch der Familienname Tandeki nachweisen Von 1828 bis 1847 war *Peter Ignatz Venuste d'Aubry de Thedesky (Tendesky)* (geb. um 1780 in Erpuel, Kanton Bern, gest. 08.03.1850 in Klagenfurt, Am alten Platz 449, 70 Jahre alt, röm.-kath.) ständischer Sprachmeister der französischen und italienischen Sprache am Lyzeum in Klagenfurt - k. u. k. Professor; er war mit Josefine von Prechtel (geb. in Voitsberg, Steiermark) verheiratet.<sup>87</sup>

Seine Ehefrau und drei Kinder überlebten ihn:

Seine Tochter Josefine (geb. 19.03.1831 in Klagenfurt) war Industriellehrerin in Fürstentfeld in der Steiermark. Die zweite Tochter lebte bei der Mutter hier in Klagenfurt und der Sohn Franz diente 1850 bei den Feldjägern im 24. Feldjäger Btl. zu Treviso.

**1843:** Im Jahre 1843 war in Konarzyn *Tadeusz Tandeki* Organist und Lehrer<sup>88</sup>.

Emilian von Żernicki-Szeliga<sup>89</sup> erwähnt Kapitel „B. Die Wappen Pommerellens“ die Familie „*Tondeczkow*“ ohne nähere Angaben oder einen Hinweis zu welchem Stammwappen sie gehört.

Vor 1900 gab es in Lanken - (ein Langdorf im Norden des Kreises Schlochau) - einen Lehrer *Tandetzki*<sup>90</sup>.

Der Familienname Tandeki, u. ä. Namensvarianten lassen sich vom 16. bis zu 20. Jahrhundert auf dem Bütow- und Lauenburgischem Gebiete in Pommern sowie besonders in den Dörfern der beiden Kirchspiele Borzyszkowo mit der Filialkirche in Brzezno (und von 1716 bis 1728 Groß Tuchen) und Konarzyn, Kreis Schlochau, Polnisch Preußen bzw. Westpreußen nachweisen. Die ältesten Nachweise für den Familiennamen *Tandeki gibt es aus dem 16. Jahrhundert*, nämlich im Kirchspiel Konarzyn in Polnisch Preußen sowie in Tangen und Trzebiatko im Kreis Bütow in Pommern.

<sup>87</sup> Kärntener Landesarchiv, A - 9020 Klagenfurt, Landeshaus, Sperr Relation, 1. Amt 1703/1850 und Kirchenbuch St. Edid Klagenfurt, Sterberegister 1850, Seite 91

<sup>88</sup> Konstanty Kosciński, Parafia Kaszubska Konarzyny (Die kaschubische Pfarrgemeinde Konarzyny) in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu - Rocznik Trzynasty, (Die Jahrbücher der wissenschaftlichen Gesellschaft in Thorn - Jahrbuch Nr. 13) Torun 1906, Seite 141

<sup>89</sup> Emilian v. Żernicki-Szeliga, Die polnischen Stammwappen - ihre Geschichten und ihre Sagen, Hamburg 1904, Seite 139

<sup>90</sup> A. Blanke, Aus vergangenen Tagen des Kreises Schlochau, Schlochau 1936, Seite 119

## B II. Versuch einer Deutung des Familiennamens „Tandecki“

Der polnische Sprachwissenschaftler Edward Breza versucht, die oben aufgeführten Formen der Familiennamen, die sich von dem „Grundwort“ *tant* oder *tand* herleiten, zu deuten. Zunächst aber sollen hier einige Erklärungen des Wortes „tand“ oder „tant“ vorangestellt werden.

In der deutschen Sprachforschung leitet Gerhard Wahrig<sup>91</sup> das Stammwort *tant* vom Mittelhochdeutschen ab und gibt die Erklärung: *tant* bedeutet „leeres Geschwätz“ und läßt sich vermutlich auf das romanische Wort *tanto* zurückführen, was soviel wie „Kaufpreis, Spielgeld“ bedeutet.

Eine ähnliche Erklärung bietet der etymologische Duden<sup>92</sup>. Hier wird aufgeführt, daß seit dem 17. Jahrhundert das Verb „tändeln“ (= scherzen, verspielt sein) - nachgewiesen werden kann. Es ist eine Iterativbildung zu dem spätmittelalterlichen Wort „tenten“ was soviel wie „Possen treiben“ besagt. Dieses Zeitwort läßt sich auf das mittelhochdeutsche Dingwort „tant“ (= leeres Geschwätz, Possen) - zurückführen und auch im Niederhochdeutschen bedeutet „Tand“ Wertloses, wertlose Gegenstände. Wie bei G. Wahrig besteht auch hier über die Herkunft des Substantivs Unsicherheit. Vielleicht geht das Substantiv auf das romanische Kaufmannswort „tanto“ - (vgl. im Spanischen<sup>93</sup> steht „tanteo, tanto“ für *so und so hoch ist der Kaufpreis, Erpachtung einer Sache um den Kaufpreis, Spielgeld*) - und dieses wiederum auf das lateinische Wort „tantum“ - (= *so viel*) - zurück.

Eine andere Interpretation bietet die Altsächsische Sprache. Hier bedeutet das Substantiv „tand“ gleich „Zahn“<sup>94</sup>. In dieser Auslegung ist das Dingwort in die niederländische Sprache übernommen worden: *de „tand“* bedeutet *der „Zahn“*. -

Als Beispiele einige niederländische Redewendungen: *Van de hand in den tand leven* - besagt - *von der Hand in den Mund leben*. *De tanden laten zien* - bedeutet *im übertragenen Sinne - einem die Zähne zeigen*. *Met den mond vol tanden staan* - *verlegen schweigen*.<sup>95</sup>

Die ursprüngliche Ausgangsform des Namens *Tandecki* ist das Wort „tant“; davon ist das Wort „tand“ eine abgeleitete historische Form. In seinen Ausführungen berücksichtigt Edward Breza auch noch weitere abgeleitete Formen, die durch das Anfügen einer Nachsilbe entstanden sind. So entwickelte sich z. B. durch das Anhängen der Nachsilbe „-ala“ der Familienname „Tantala“.

Eine andere Namensform wird durch das Anhängen des polonisierten „-a“ an das Grundwort „tant“ gebildet; hiervon leitete sich der Nachname „Tanta“ ab. Der Name „Tantius“ ist die latinisierte Form des Grundwortes. Daraus ist dann „Tanty“ gebildet worden. Diese Form kann in der polnischen Sprache als der Genitiv angesehen werden. Als Vergleich führt E. Breza den lateinischen Namen „Vergilius“ an. Im Polnischen vergleichbar entwickelte sich hieraus „Wergili“.

Andere Namensvarianten sind auf das Grundwort „tand“ zurückzuführen. Mit Hilfe der Nachsilbe „-ek“ kann dann der Wortstamm in einer polonisierten Funktion auftreten: „Tandek“. Die deutsche Schreibweise dieser Form ist „Tandeck“.

<sup>91</sup> Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh/München 1986/1991, Seite 1262 - In diesem Abschnitt sind noch andere Möglichkeiten einer Namensdeutung hinzugefügt worden.

<sup>92</sup> Der Große Duden, Etymologie, Band 7, Mannheim 1963, Seite 699 f.

<sup>93</sup> Louis Tolhausen, Neues spanisch-deutsches und deutsch-spanisches Wörterbuch, Leipzig 1922, achte verbesserte Auflage, I. Band, Seite 695

<sup>94</sup> F. Holthausen, Altsächsisches Elementarbuch, Heidelberg 1921, Seite 68, § 192

<sup>95</sup> L. Wirth, Synonyme, Homonyme, Redensarten etc. der deutsch - niederländischen Sprache, Groningen 1906, Seite 424, Nr. 331

Dieses Wort, das noch durch ein weiteres Anhängen der polonisierten Silbe „-ski“ ergänzt wird, führt nun zu dem Familiennamen „Tandecki“; woraus sich die deutsche Schreibweise des Nachnamens „Tandetzki“ herleitet. Zur historischen Namensentwicklung muß noch gesagt werden, daß auch der Name „Tandeske“ für den Familiennamen „Tandecki“ stehen kann. Für die Benennung derselben Familie werden beide Namensformen nebeneinander gebraucht, wie es auch bei anderen Namen wie Bruski - Bruske, Kowalski - Kowalske geschieht.

Die Form des Familiennamens „Tandeczka“ ist aus der Grundform „Tandek“ durch das Anhängen der Nachsilbe „-ka“ entstanden.

Ebenso sind die Familiennamen „Tendyk“ und „Tendyszki“ Namensvarianten, die sich von dem Grundwort „Tend“ ableiten.

Von dieser deutschen Schreibweise des Namens „Tandecki“ hat K. Rymut auf polnischem Staatsgebiet sieben Namen registriert, davon leben in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts sechs Namensträger in der Region des Stolper Verwaltungsbezirkes.

Eine weitere Abwandlung des Namens ist durch das Anhängen der Silbe „-ej“ entstanden - nämlich der Familienname „Tandej“. Andere Namensformen ergeben sich durch das Anhängen verschiedener Nachsilben wie „-as“, „-yk“, „-era“, „-uk“, usw. hieraus entstehen die Nachnamen „Tandas“, „Tandyk“, „Tandera“ und „Tanduk“.

Erkennbar wird, wie breit gefächert sich die onomantische Familie darstellt.

Da sowohl in der polnischen als auch in der kaschubischen Sprache das Stammwort „tand“ nicht vorkommt, muß man auf die deutsche Sprache zurückgreifen.

In der deutschen Sprache kennen wir das Substantiv „Tand“. Hierzu bemerken im „Deutschen Wörterbuch“ die Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm<sup>96</sup>:

Das Wort „tand“ wurde früher auch „tant“<sup>97</sup> oder „dant“ geschrieben und ist schon im Mittelhochdeutschen wie auch im Niederdeutschen bekannt. Der Genitiv lautet „tantes“ oder „tandes“ - aus dem Althochdeutschen „tantarôn“. Über dessen Vorgeschichte und Abstammung herrscht jedoch noch Dunkelheit. Als den Sinn und die Bedeutung des Wortes erklären sie: „tant“ ist ein gehalt- und wertloser Gegenstand: „Trödel“<sup>98</sup>, besonders aber Kinderspielzeug (mhd. „tant van Nurenberch“, „Nürenberger spielware“, Magdeburger schöppenchron“. 334,5 Liliencron, Volkslieder) „diesmal habe ich (der auf die messe ziehende Nürnberger kaufmann) nur tand und spielzeug mit“. - Göthe, 42,299).

Weiter äußern sich die Gebrüder Grimm zum Begriff „tant“: Unter tant versteht man „überhaupt alles spielende, eitle, gehalt- und wertlose, nichtige (auch auf täuschung ausgehende) wesen, handeln und reden ...“ (Stieler, 2254).

<sup>96</sup> Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, bearbeitet von Matthias Lexer, Dietrich Kralik und der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuches, Band 21, Nachdruck der Erstausgabe von 1935, München, Seite 105.

<sup>97</sup> Konrad Kunze, dtv-Atlas Namenkunde, Deutsche Vor- und Familiennamen, München 1998, Seite 127 - weist darauf hin, daß das Substantiv „Tant“ - und somit auch die daraus abgeleiteten Familiennamen - mit dem Lateinischen „tantum“ 'so viel?' in Zusammenhang stehen.

In der Jubiläumsausgabe des „Deutschen Wörterbuchs“ schließt sich Gerhard Wahrig dieser Erklärung an. Diese Ableitung scheint auch möglich, wenn wir Imm. Joh. Gerh. Schellers lateinisch - deutsches und deutsch - lateinisches Lexikon ..., durchgesehen, verbessert und vermehrt durch G.H. Lünemann, Leipzig 1822, Seite 3064 nachschaut; in der Spalte „tantus, -a, -um lesen wir:

„...2) so klein, so gering, vectigalia tanta sunt, ut iis vix contenti esse possimus, Cic.:- (= die Einkünfte sind derart groß, daß wir kaum mit ihnen zufrieden sei können),

nec sidera tanta debent existimari, quanta cernuntur, Plin. - (= Die Sterne dürfen für nicht so bedeutend gehalten werden, wie sie gesehen werden) -: daher tantum, Substantiv, eine solche Kleinigkeit, Wenigkeit, so wenig...“.

<sup>98</sup> Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Jubiläumsausgabe, Gütersloh/München 1986/1991, Seite 1262 -

Hier ist neben der oben genannten Erklärung auch noch auf die Bedeutung hübsche Kleinigkeiten hingewiesen.

„Tändler“<sup>99</sup> ist zum einen ein Händler, der mit Tand handelt zum anderen kann es aber auch eine Person sein, die gerne „tändelt“, d. h. „sich im leichten, losen Spiel ergehen, scherzen“. -

„es hält ihr eitler stolz ein tändelndes Vergnügen  
sehr leicht für Zärtlichkeit.“ (Goethe 7,22) -

„doch all ihr tändeln und kichern und lachen  
es kann mich nur noch verdrieszlicher machen!“ (H: Heine, Werke 18,334)<sup>100</sup>

Den Familiennamen *Tandeki* könnte man demnach der Gattung „Übernamen eines Berufes“ zuordnen. Nach H. Bahlow<sup>101</sup> wird diese Art auch als „mittelbarer oder indirekter Berufsname“ bezeichnet und besagt, daß an die „Stelle der eigentlichen Berufsbezeichnungen“ die Eigenschaften der einzelnen Gewerbe und Handwerke treten, d. h. in unserem Falle die Handelsware und die Erzeugnisse. H. Bahlow<sup>102</sup> schreibt seinem Abschnitt „Das landschaftliche Bild der Familiennamen ...“ - „Im ehemaligen West- und Ostpreußen wiesen vor allem die alten Zentren des Deutschen Ordens (Danzig, Königsberg) entsprechend ihrer Besiedlung vom westfälisch-niederdeutschen Raum her vorwiegend deutsche Namen auf.“

Soweit der Erklärungsversuch nach E. Breza für den Familiennamen „Tandeki“ u. ä. mit einigen anderen Deutungsversuchen sowie Ergänzungen.

Auf ähnliche Weise versucht auch Aleksander Brückner<sup>103</sup>, - in seinem Etymologischen Wörterbuch der polnischen Sprache - die Ableitung des Namens „Tandeki“ zu erklären. Im Altpolnischen wurden die wertlosen Dinge „Wendetta“ genannt und der Händler, der mit diesen spielerischen, eitlen, gehalt- und wertlosen Gegenständen handelte als „Wendeciarzem“. Die Polen haben parallel dazu das Wort „tant“ übernommen und durch Anhängen der Endsilbe „-eta“ das Wort „Tandeta“ gebildet.

Weil das Wort „tant“ schon 1627 bekannt ist, vermutet E. Breza, daß dieser Name schon früh aus der deutschen Sprache einfach übernommen worden ist, bevor der Begriff als Lehnwort in die polnische Sprache integriert wurde. Es gibt zwar im Polnischen ein ähnlich klingendes Wort. Es heißt „tandac“, „targac“, und „szarpac“ und bedeutet „an den Haaren ziehen“. Dieses Wort ist im Altpolnischen bekannt und überliefert, aber seine Etymologie ist für E. Breza nicht ausreichend geklärt. Daher vertritt E. Breza die Ansicht, daß der Familienname „Tandeki“ sich vom deutschen Wort „tand“ herleitet.

Zum Abschluß sei noch darauf hingewiesen, daß das Wort „Tändler“ sich sowohl auf einen Händler als auch auf einen „Spaßvogel“, der spielerisch Leute unterhält, beziehen kann<sup>104</sup>.

<sup>99</sup> Aus der Berufsbezeichnung *Tändler* (Händler) entwickelte sich im Mittelalter „tendeler“ im Sinne von „vielseitiger Händler“. Das Wort läßt sich in der oberdeutschen Sprache ab 1500 ff. nachweisen. Vgl. Heinz Küpper, *Illustriertes Lexikon der deutschen Umgangssprache*, Stuttgart 1984, Band 8, Seite 2819

<sup>100</sup> Zitiert nach Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, München 1984, Band 21, Seite 105 f.

<sup>101</sup> Hans Bahlow, *Deutsches Namenlexikon, Familien- und Vornamen nach Ursprung und Sinn erklärt*, München 1980, Seite 16

<sup>102</sup> Vgl. H. Bahlow, a.a.O., Seite 13

<sup>103</sup> Aleksander Brückner, *Slownik etymologiczny jezyka polskiego*, (Das etymologische Wörterbuch der polnischen Sprache) Warszawa 1957, Seite 564/565

<sup>104</sup> Vgl. hierzu die polnischen Wörter „Figiel“ - es bedeutet „Streich“ und „Sprawka“ unter anderem auch „Streich“, aber man kann auch eine „krumme Sache“ darunter verstehen.

**II. AHNENLISTEN**

entfällt

**III. SUCHFRAGEN**

entfällt

**IV. GELEGENHEITSFUNDE****Gelegenheitsfund 01/2004**

Auszüge aus den Kirchenbüchern der Ned. Herv. (Niederländisch-reformierten)  
Kirchengemeinde Nieuwleusen:

Getraute 1668:

„90, Anno 1668.

Derck Frou, J.[onge] M[ann]. van Stade, ende Geertien  
Janß, Wed: [Witwe] te ..... zijn bij ons gekomen met attestatie  
van de steden Zwolle en Stade; alwaar haare drie Houwelijckse voorstellingen sonder  
inspraake waaren geschiet: ende zijn vervolgens na vertooninge van beide Attestationen,  
bij ons te Oosterveen in den Houwelijcken staat bevestigt  
den 9: Februarij.”

Getraute 1668:

„91, [Anno 1668]

Claes Hendricks Weduwnaar van het Nieuwe Ruijtenveen, ende Hillichjen Rutgerts,  
J[onge].D[ochter]. van ? Emmelencampi ,sijn volgens kerckenordre alhier sonder  
verhinderinge driemaal geproclameert; ende na vertoon der Attestatie van Hasselt,  
dat aldaar insgelijx geschiet waare: zijn bij ons den 26.Julij: 1668 in den Houwelijcken  
staat  
bevestigt. Num: 54.”

Einsender: Herr F. Harwig, Hendrik van Viandenstraat 7, NL 8061 CV Hasselt

**V. ZEITSCHRIFTEN - ZEITUNGEN - BÜCHER****V.1 Zeitschriften**

\* = Diese Zeitschrift ist in der Bücherei des Emsländischen Heimatbundes,  
Ludmillenstr. 8, 49716 Meppen vorhanden.

Rütenbrocker Heimatblatt \*

Herausgeber: Heimatfreunde Kirchspiel Rütenbrock e.V.

Schriftleitung: H. Wösten und H. Menke. Druck: OFFSET-FEEGE, Meppen

Nr. 10 / 10. Jahrgang / Dezember 2000 (Rütenbrocker Heimatblatt)

siehe EBFF, Band 14, Heft 72, S. 240

Nr. 11 / 11. Jahrgang / Dezember 2002 (Rütenbrocker Heimatblatt)

S. 3: Vorwort / S. 4: Jahresbericht 2001 / S. 9: Jahresbericht 2002 /

S. 13: Geistliche Herren aus dem Kirchspiel Rütenbrock: Pfarrer Georg Büter (Foto);  
Pfarrer Bernard Wermes, geb. am 30.12.1870 in Rütenbrock, gest. 9.3.1926 in Schopf-

heim, begr. in seiner früheren Pfarrei Vimbuch; Pater Bernard Dülmer, geb. am 10.12.1897 in Rütenbrock, Seine Primiz hielt er am 17.8.1924 in Andervenne, wo sein Vater Johann Gerhard Dülmer als Lehrer tätig war.

S. 20: Heinz Menke: Höfe Häuser, Familien im Kirchspiel 1788<sup>1</sup>-2000. Teil 2:

Alte Zollstraße und Alter Ortskern.

*Alte Zollstraße:*

Schütte, genannt Rümpker; Neehoff, genannt Schultings; Sibum, vordem Arens, genannt Möijürgens; Berenkamp; Wösten, genannt Bussmüllers; Plagge-Bentlage; Boven, genannt Schwäiers; das erste Zollhaus an der Zollstraße (Foto); Manning; Keuter, genannt Käiters; Gebr. Grönninger GmbH, Fa. RASTI; Tieben (Maler), früher: Zoll-Grenzkommissar-Wohnung); Freiwillige Feuerwehr Rütenbrock; Müntel, vordem Polizeistation Rütenbrock.

*Alter Ortskern:*

Düthmann. Blumen- und Gartenbaubetriebe; Düthmann, Johann, Mietshaus; Suelmann; Schütte, genannt Äntken; Grönninger – Bentlage, genannt Paschen; Boll, vordem Westermann; Jänen, genannt Fuhlers; Brümmer, genannt Michels; Tepen, genannt Achterherms.

Grenzeloos / Grenzenlos. Nr. 3 / 2003-12-06

#### 4. Ahnenbörse

##### Alte Bande zwischen Deutschen und Niederländern

edr Nordhorn. Ahnenforschung im Ems-Dollart-Gebiet ist fast immer eine grenzübergreifende Angelegenheit. Dies wurde bei der „Ahnenbörse“ deutlich, die vom „Arbeitskreis Familienforschung der Emsländischen Landschaft“ Anfang September organisiert wurde. Es war bereits die vierte Ahnenbörse, die der Arbeitskreis ins Leben gerufen hatte. Sie wurde als Projekt im Rahmen des "Small Project Fund" des "People to People-Projektes" von der Ems Dollart Region finanziell unterstützt. Ziel war es, die Zusammenarbeit zwischen deutschen und niederländischen Genealogen zu fördern.

21 Verbände präsentierten sich an Ständen den rund 300 Besuchern aus der Grafschaft Bentheim, dem Emsland, dem Oldenburger und dem Osnabrücker Land sowie aus den niederländischen Nachbarprovinzen Groningen und Drenthe. Die Börse bot Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und dazu, sich auf den aktuellen Stand der Entwicklung der technischen Möglichkeiten bei der Ahnenforschung zu bringen. "Durch den Einsatz von Computern bei unserer Forschung können wir auch junge Zielgruppen erreichen", freute sich der Vorsitzende des Arbeitskreises, Pastor i. R. Jan Ringena.

Den Arbeitskreis Familienforschung gibt es seit 1980. Ihm gehören rund 220 Mitglieder an, darunter ca. 55 Niederländer. Seit 1997 werden vom Arbeitskreis Ahnenbörsen organisiert. Dort haben regionale und überregionale genealogische Vereinigungen und Arbeitsgruppen aber auch Einzelpersonen Gelegenheit, Forschungsanliegen, -ergebnisse und ihre Vorgehensweise zu präsentieren. Damit erhalten Teilnehmer und Besucher einen breitgefächerten Überblick zur Vielfalt genealogischen Forschens.

Auch bei der jüngsten Veranstaltung in Nordhorn wurde deutlich, dass die Kontakte zwischen Deutschen und Niederländern im Gebiet der EDR weit zurückreichen. So gingen nicht nur zu der Zeit des Torfabbaus viele Deutsche über die Grenze, die sogenannten "Hollandgänger" seien hier beispielhaft genannt. Die Besucher der Ahnenbörse bekamen konkrete Tipps für ihre Ahnenforschung und Hilfe beim Zurückverfolgen des eigenen Stammbaums.

<sup>1</sup> Gründung der Moorkolonien



## V.2 Zeitungen

\* = Diese Zeitung ist in der Bücherei des Emsländischen Heimatbundes, Ludmillenstr. 8, Meppen vorhanden.

Grafschafter Nachrichten. Tageszeitung für den Kreis Grafschaft Bentheim. Herausgeberin: Ursula Kip, Nordhorn; Herausgeber: Christian Hellendoorn, Bad Bentheim. Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Jürgen Wegmann, Chefredakteur: Rainer Mohrmann, Redaktion: Coesfelder Hof 2, 48527 Nordhorn. \*

GN 03.02.03: Historisches Bijhus [aus dem Jahr 1766 auf dem Hof Johann Winkelmann in Esche] wird abgebaut und eingelagert. Sparkassenstiftung unterstützt Mühlen- und Brauchtumsverein Veldhausen und Umgebung. – Auszug: Ulrich Weiß und Gerd Geesen ... bargen das „Hui-Hui“, ein Sandsteinrelief, das vor bösen Geistern schützen sollte.

GN 22.03.03: Auf den engen Pfaden alter Grafschafter Schmuggler. Der Grafschafter Land Service bietet „Schmugglertouren“ durch die Niedergrafschaft und die Niederlande an.

GN 24.03.03: Über 3 000 Gäste im Sandsteinmuseum. Jahresbilanz. Führungen des Obergrafschafter Museumsvereins werden gut angenommen.

GN 24.03.03: Denekamper schreiben über Schachtelfabrik Linde. Gesucht werden Informationen und alte Fotos über das 175 Jahre alte [in Nordhorn gegründete] Unternehmen.

GN 24.03.03: Moormuseum wird bald [am 1. April] im Haus Buddenberg [in Ringe] eröffnet. Sparkassenstiftung unterstützt museale Gestaltung.

GN 27.03.03 Uni in Texas erforscht Grafschafter Platt [Doktorarbeit]. Gebürtiger Emlichheimer [Heiko Wiggers] kehrt als Wissenschaftler in seine deutsche Heimat zurück.

GN 28.03.03: Heute vor 70 Jahren besetzten Nazis das Nordhorner Gewerkschaftshaus. Auftakt zur „Gleichschaltung“ – DGB bringt Gedenktafel an.

GN 02.04.03: Fotoausstellung lockte ins Haus Ringerbrüggen. Heimatfreunde Emlichheim bestätigen ihren Vorstand – Heimatabend im Oktober.

## V.3 Bücher

\* = Dieses Buch ist in der Bücherei des Emsländischen Heimatbundes, Ludmillenstr. 8, Meppen vorhanden.

Die Obergrafschaft. Fotografiert von Rudolf Bulla und Alfred Beernink. 280 S., 29 Euro (mit GN-Service-Card nur 27 Euro) \*

Die GN<sup>2</sup> schreiben unter der Überschrift „Streifzug durch die Obergrafschafter Bilderwelt“ (Auszug):

*Die Grafschafter Nachrichten haben am Donnerstagabend im Café der Bentheimer Burg den dritten Teil ihrer Buchreihe mit lokalen Pressefotos vorgestellt. Der aufwändig gestaltete Bildband mit rund 250 Fotografien aus der Obergrafschaft ist seit heute im Handel erhältlich.*

sb Bad Bentheim. Mit dem GN-Buch „Die Obergrafschaft. Fotografiert von Rudolf Bulla und Alfred Beernink“ liegt jetzt der dritte Band einer Buch-Trilogie mit Pressefotografien aus der jüngeren Grafschafter Geschichte vor. Wie schon die beiden Bände „Rudolf Bulla fotografiert Nordhorn“ und „Willy Friedrich. Chronist der Niedergrafschaft“, die in den

<sup>2</sup> Grafschafter Nachrichten 23.11.2002

vergangenen beiden Jahren erschienen, ist auch dieser dritte Band sehr aufwändig gestaltet und gedruckt...

Am Donnerstagabend stellten die GN das Buch im Rahmen einer Präsentation im Café in der Bentheimer Burg vor. GN-Geschäftsführer Jürgen Wegmann überreichte in Anwesenheit der Verleger Gabriele Anderweit und Christian Hellendoorn sowie des Bad Bentheimer Bürgermeisters Günter Alsmeier die ersten druckfrischen Bände an die beiden Fotografen Rudolf Bulla und Alfred Beernink.

Der Leiter des Nordhorer Stadtmuseums Povelturm, Werner Straukamp, berichtete den geladenen Gästen von der Entstehungsgeschichte dieses dritten Bildbandes zur Lokalgeschichte. Der Historiker hatte sich vor einem guten halben Jahr im Auftrag der GN auf die Suche nach erhalten gebliebenen Fotoabzügen und Negativen aus dem umfangreichen Schaffen des GN-Fotoreporters Rudolf Bulla gemacht. In alten Schränken im Hause Bulla, aber auch im Keller des GN-Verlagsgebäudes und im Fotoarchiv der Kreisbildstelle stieß Straukamp auf eine überraschende Vielzahl an Fotoabzügen und nicht entwickelten Filmrollen, die bislang selten oder noch nie gesehene Aufnahmen aus der Obergrafschaft zeigen. Im Gegensatz zu den ersten beiden Bildbänden entstanden diese Fotos hauptsächlich in den Jahren 1968 bis 1988. Um auch die frühere Zeit fotografisch darzustellen, wurden die Bulla-Bilder durch Aufnahmen des Gildehauser Berufsfotografen Alfred Beernink aus den Jahren 1950 bis 1970 ergänzt.

Werner Straukamp hat die schönsten Fotos aus diesem reichhaltigen Fundus zu dem Buch zusammengestellt und mit ausführlichen Bildunterschriften versehen. Die GN-Redakteure Irene Schmidt und Steffen Burkert steuerten zwei Einführungstexte zur Entwicklung Bad Bentheims und Schütttorfs in diesen Jahren bei. Für die grafische Gestaltung des Buches zeichnete wieder die Nordhorer Agentur Bartsch & Frauenheim verantwortlich. Gedruckt wurden die Bände in der Bad Bentheimer Druckerei A. Hellendoorn KG.

Das Buch biete seinen Lesern und Betrachtern einen „Streifzug durch die Obergrafschafter Bilderwelt“, sagte Werner Straukamp während der Präsentation. In hervorragender Druckqualität seien „stilistisch typische Aufnahmen Rudolf Bullas von kleinen und großen Leuten, von Wiesen-, Moor- und Wasserlandschaften, von Mühlen, Kirchen, Grenzstationen und -natürlich - der Burg Bentheim“ zu sehen. Die Fotografen als Chronisten ihrer Zeit dokumentierten die bewegte Geschichte der Obergrafschaft in den vergangenen Jahrzehnten.

Hubert Titz (Schriftleitung): Begegnungen mit der Vergangenheit - Die Niedergrafschaft 1850-2000, 312 Seiten, etwa 700 Fotos, ISBN 3-922428-67-3, 28 Euro.

Unter der Überschrift „Geschichtswerkstatt dokumentiert das Leben in der Niedergrafschaft“ schreibt Daniel Klause in den GN (Auszug)<sup>3</sup>:

nen Jahrzehnten.

ert Titz (Schriftleitung): Begegnungen mit der Vergangenheit - Die Niedergrafschaft 1850-2000, 312 Seiten, etwa 700 Fotos, ISBN 3-922428-67-3, 28 Euro.

der Überschrift „Geschichtswerkstatt dokumentiert das Leben in der Niedergrafschaft“ schreibt Daniel Klause in den GN (Auszug)<sup>3</sup>:

ch den Bildbänden „Neuenhaus 1945-1948“ und „Lager unterm Hakenkreuz“ liegt erstmals eine umfassende historische Fotoabhandlung über die gesamte Niedergrafschaft vor. Rund 50 Autoren und Fotografen haben am Band 26 der „Schriftenreihe Volkshochschule“ mitgearbeitet.

enhaus/Nordhorn. Die Wandlung des Ortsbilds in Neuenhaus, der Ölboom in Emmerim, Feierlichkeiten in Uelsen und Familiengeschichten aus Wietmarschen: Das Spektrum der Themen ist weit und umfasst nahezu alle Orte in der Niedergrafschaft und Bereiche des täglichen Lebens. Weit ist auch die Zeitspanne, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt und bis in die jüngste Vergangenheit des Jahres 2000 reicht.

26. Band aus der Geschichtswerkstatt der Volkshochschule - zugleich Band 161 der Reihe „Das Bentheimer Land“ - ist etwas Besonderes, versucht er doch, 150 Jahre Geschichte der Niedergrafschaft aus der Sicht des Fotografen zu dokumentieren. Er schließt an die Darstellungen über Nordhorn und die Obergrafschaft an.

gange

Hubert Titz (Schriftleitung): Begegnungen mit der Vergangenheit - Die Niedergrafschaft 1850-2000, 312 Seiten, etwa 700 Fotos, ISBN 3-922428-67-3, 28 Euro.

Unter der Überschrift „Geschichtswerkstatt dokumentiert das Leben in der Niedergrafschaft“ schreibt Daniel Klause in den GN (Auszug)<sup>3</sup>:

Nach den Bildbänden „Neuenhaus 1945-1948“ und „Lager unterm Hakenkreuz“ liegt erstmals eine umfassende historische Fotoabhandlung über die gesamte Niedergrafschaft vor. Rund 50 Autoren und Fotografen haben am Band 26 der „Schriftenreihe Volkshochschule“ mitgearbeitet.

Neuenhaus/Nordhorn. Die Wandlung des Ortsbilds in Neuenhaus, der Ölboom in Emmerim, Feierlichkeiten in Uelsen und Familiengeschichten aus Wietmarschen: Das Spektrum der Themen ist weit und umfasst nahezu alle Orte in der Niedergrafschaft und Bereiche des täglichen Lebens. Weit ist auch die Zeitspanne, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt und bis in die jüngste Vergangenheit des Jahres 2000 reicht.

Der 26. Band aus der Geschichtswerkstatt der Volkshochschule - zugleich Band 161 der Reihe „Das Bentheimer Land“ - ist etwas Besonderes, versucht er doch, 150 Jahre Geschichte der Niedergrafschaft aus der Sicht des Fotografen zu dokumentieren. Er schließt an die Darstellungen über Nordhorn und die Obergrafschaft an.

Zwei Jahre haben die Mitarbeiter der örtlichen Geschichtswerkstätten unter der Leitung des Grafschafter Museumskoordinators Hubert Titz ihre Freizeit geopfert, etwa 5000 Fotodokumente gesichtet, rund 700 für die 312 Seiten starke Veröffentlichung ausgesucht und zu jedem Bild einen kurzen erklärenden Text verfasst. „Die Menschen geben einem viel und bringen sich voll in die Arbeit ein“, erinnert sich Titz.

Die meisten Bilder stammen von Privatleuten, einige aus Archiven, etwa der Wintershall AG in Emlichheim, wenige von namhaften Fotografen und GN-Mitarbeitern wie Willy Friedrich, Rudolf Bulla und Jan-Hindrik Winkelink. Im Gegensatz zu den GN-Büchern über Bulla und Friedrich handele es sich bei dem neuen Bildband jedoch nicht um einen Kunstband, erklärt Titz, sondern um ein Buch vor allem zum Blättern, zum Nachschlagen und zum Wiedererkennen. Der Museumskoordinator hofft, dass die Leser des Buchs die Lücken schließen können, etwa bei den Namen der Menschen, die auf den Fotos zu sehen sind.

Im Mittelpunkt der Fotos stehen die Niedergrafschafter in ihrem privaten, beruflichen, religiösen, sportlichen und sozialen Umfeld. Das Buch zeige die Geschichte der kleinen Leute, sagt Titz. „Ich bin froh, dass es jetzt eine Zusammenfassung über die Niedergrafschaft gibt, die es so vorher noch nicht gab“, sagt Monika Plümers. Die Leiterin der VHS-Außenstelle Neuenhaus war neben VHS-Leiter Wilfried Delißen an der Konzeption des Bandes beteiligt, der in fünf Kapitel unterteilt ist.

Zunächst führen Titz und der Vorsitzende des Grafschafter Heimatvereins, Heinrich Voort, in die Geschichte der Grafschaft ein. Der fotografische Streifzug startet in der Samtgemeinde Emlichheim. Der Betrachter kann sich auf eine Zeitreise durch die Geschichte des Orts begeben, die etwa an der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert mit den ersten Fotografien beginnt. Ortsbildprägende Gebäude und Straßenzüge werden in ihrem früheren und heutigen Erscheinungsbild gegenübergestellt. Daneben finden sich Bilder mit längst abgerissenen Bauwerken, etwa der Mühlen und Brücken. Unterkapitel beschäftigen sich mit den Mitgliedsgemeinden.

Das zweite Hauptkapitel zeigt die Geschichte der Samtgemeinde Neuenhaus. Auch hier stehen zunächst ortsbildprägende Gebäude und Straßenzüge in der Stadt und den Mitgliedsgemeinden im Mittelpunkt. Daneben finden sich Einzel- und Gruppenaufnahmen von bekannten und weniger bekannten Persönlichkeiten, Familien, Vereinen und Schulklassen. Auf mehreren Seiten wird der Gasausbruch Ende Juli 1957 in Georgsdorf dokumentiert. Breiten Raum nehmen Bilder aus Veldhausen ein.

Das dritte Großkapitel zeigt die Geschichte der Samtgemeinde Uelsen seit 1850. Zu sehen sind etwa Menschen bei der Arbeit auf dem Feld und in Werkstätten, Aufnahmen vom alltäglichen Leben der Kinder in den 20er und 30er Jahren sowie von Festen und Brauchtumsveranstaltungen.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Gemeinde Wietmarschen. Zu sehen sind etwa historische Aufnahmen der ehemaligen Alexishütte und des Stiftsbereichs. Schwerpunkt dieses Kapitels sind allerdings Familienaufnahmen, die vor allem zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entstanden sind.

Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz: Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Buch beinhaltet alle katholischen Pfarrämter in Deutschland mit Angaben zum Ort, der Kirche, Anschrift, Telefon- und FAX-Nummer.

Erschienen 2000, 417 Seiten, 21,00 Euro

Gerard Lutters: Doop-Boek 15.8.1675-1.1.1820. Trouw-Boek 1674-17.3.1819. Begraaf-Boek 1.1.1703-3.9.1725. Ned. Herv. Gemeente Denekamp.

Transcriptie en Index, 204 pag.

Inhalt: Taufbuch, Traubuch, Buch der Begrabenen, Index (Name, Bauerschaft, Erbe), Index (Orte, Bauerschaft).

G. F. Lutters: Lidmaten Boek 1899-1999. Ned. Herv. Gemeente Denekamp.  
 Samenstelling april 1999. Druk: Gerwers Kantoor Services, Denekamp. 124 pag.

## VI. COMPUTER UND INTERNET

### VI.01 Computer

#### VI.01.01 (Computergenealogie)

Herausgeber: Verein für Computergenealogie e.V. - [http:// www.compgen.de](http://www.compgen.de)  
 Jahresbeitrag 35,- Euro. Enthalten ist der Bezug des Magazins Computergenealogie,  
 die jährliche CompGen CD und im Jahr 2000 auch die FOKO-CD 2002. Mitgliedsanträ-  
 ge an: Birgit Wendt, Tempelhofstr. 20, 38108 Braunschweig. - Abo Inland 17,65 Euro  
 inkl. Versand. - Chefredaktion: Renate Ell, Sparkassenplatz 9, 85276 Pfaffenhofen.  
3/2002 (Computergenealogie)  
 siehe EBFF Band 14, Heft 72, S. 246

#### 4/2002 (Computergenealogie)

Inhaltsverzeichnis.

Editorial, S. 2

TITELTHEMA: Genealogische Datenbanken

GedBas: Genealogische Datenbasis, S. 7

Im Bergwerk und im Internet Familiensearch, S. 13

INTERNET:

Blick zurück in die Frühzeit des Internets, S. 3

Elektronische „Ahnengalerie“, S. 3

Update des International Genealogical Index (IGI), S. 5

US-Volkszählungsdaten von 1880 online, S. 5

Neue OFBs online, S. 5

Neue regionale Mailinglisten, S. 5

forscher@xyz.de - verlorene E-mail-Adressen wiederfinden, S. 6

SOFTWARE-TESTBERICHTE

Klein aber fein: Ages! 1.31, S. 9

Intuitiv und übersichtlich: WinAhn, S. 23

SOFTWARE-KURZBERICHTE

Softwareneuheiten vom Genealogentag. S. 15

So klappt's mit GENprofi, S. 15

Gedcom + Java = Ahn, S. 15

Family Free Maker 10 erschienen, S. 18

Legacy 4.0 veröffentlicht, S. 18

Orte! Orte! Orte! – Quellen für Familienforscher auf CD-ROM, S. 18

Klein aber oho – Genealogisches Lexikon auf CD-ROM, S. 22

WISSEN

Was ist eigentlich Gedcom? S. 20

Ich sehe nur Hieroglyphen, S. 22

§ 61 Personenstandsgesetz – quo vadis? S. 30

BLICK ÜBER DEN ZAUN

Slowakische Genealogisch-Heraldische Gesellschaft

VEREINE

54. Deutscher Genealogentag in Bremen

DAGV-Mitgliederversammlung

Bibliotheksrecherche daheim

Visitenkarte Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde

Visitenkarte Arbeitskreis Familienforschung Osnabrück e.V.  
 Visitenkarte Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V.

### 1/2003 (Computergenealogie)

Inhaltsverzeichnis.

Editorial, S. 2

TITELTHEMA: Genealogische Datenbanken

Datenbank ohne Sprachbarrieren: GeneaNet, S. 13

Datenbank mit Rettungsanker: WorldConnect, S. 18

#### INTERNET

Aus der Zeitung ins Netz, S. 3

Neuzugänge bei Online-OBFs: Lübsee und Rosenau, S. 3

Namens-Datenbank der niederdeutschen Familienkunde, S. 3

Die Adressen der Ahnen per Mausklick, S. 4

Das Adressbuch gestern und heute, S. 5

Alles über den Osten, S. 6

Surfen ohne Barrieren, S.26

#### SOFTWARETEST

Ein DOS-Evergreen behauptet sich: PRO-GEN, S. 9

#### SOFTWARE-KURZMELDUNGEN

Reunion auf deutsch, S. 7

GENprofil/ classic 4 als Beta-Version, S. 7

*Familienstammbaum* und *Mein Stammbaum* auf der Kippe, S. 7

Mailingliste für *Ahnenforscher 2000*, S. 8

*Brother's Keeper* in Deutschland, S. 8

*FineReader* lernt Fraktur lesen, S. 8

*My Roads* für den Palm jetzt auch auf Deutsch, S. 23

DYNAS-TREE: Version 300, S. 23

*Der Stammbaum 2.0*, S. 24

*GES-2000.f* mit vielen Neuerungen, S. 24

#### WISSEN

GedBas – alles was recht ist, S. 22

Gerüchte rund um Gedcom, S. 25

#### BLICK ÜBER DEN ZAUN

Familienforschung auf den Inseln [Großbritannien und Nordirland], S. 29

#### VEREINE

Arbeitskreis für siebenbürgische Landeskunde, S. 30

Roland zu Dortmund, S. 30

Gruppen Familien- und Wappenkunde in der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW), S. 31

Vorschau, S. 32

## VII. HERALDIK - WAPPENKUNDE - HAUSMARKEN

Heraldisch Tijdschrift. PERIODIEK VAN DE AFDELING HERALDIEK NEDERLANDSE  
 GENEALOGISCHE VERENIGING. Anschrift: redactie Heraldisch Tijdschrift, Acacialaan  
 9, NL-3831 XM Leusden

1 / 2002. Jg. 8 (Heraldisch Tijdschrift), siehe EBFF Band 14, Heft 72, S. 246

2+3 / 2002. Jg. 8 (Heraldisch Tijdschrift)

S. 25: Rob van Dijk: Heraldik auf Briefmarken

S. 28: Heraldik im Mittelalter (Der Teppich von Bayeux)

S. 31: Bildende Kunst (Heraldik in Kunst, Architektur und Monumenten)

S. 42: Aushängeschilder  
 S. 49: Gebrauchsgegenstände (Heraldik auf allerlei Artikeln)  
 S. 55: Siegel  
 S. 62: Beispiele neuer Serien (Neue Heraldik in den Baltischen Staaten)  
 S. 65: Jan Hoogendijk: Dorfwappen auf Briefmarken der Region / S. 76: Heraldische Briefmarkenkunde.

## VIII. MITTEILUNGEN

### VIII.1 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag in Höhe von **21 Euro** ist jährlich bis zum 31. März fällig.  
 Um Überweisung des Mitgliederbeitrags wird auf nachstehende Konten gebeten:  
 Emsländische Landschaft, Sögel, Kontonummer 62 005 004 bei der Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01).

**Internationale Konto-Nr. (IBAN): DE28266500010062005004**

**Internationale Bankidentifikation (SWIFT): nolade21ems**

(Vermerk: „Fam. Forsch. 2004“). Bitte geben Sie bei der Überweisung deutlich Name, Vorname (ausgeschrieben) und Wohnort an.

### VIII.2 Termine unserer nächsten Versammlungen

Sa., 15. Mai 2004: 44. Mitgliederversammlung. Referent: Dr. H. Voort, Bad Bentheim - Gildehaus. Das Thema wird noch bekanntgegeben.

Sa., 20. November 2004: 33. Genealogischer Austauschnachmittag.

Alle Veranstaltungen finden um 14.00 Uhr in Meppen, Ludmillenstr. 8, statt.

### VIII.3 Veränderungen der Mitgliederliste

VIII.3.1 Eintritte: keine

VIII.3.2 Austritte:

Harry Peters, Achterkamp 33, NL-7761 DV Schoonebeek. Austritt: 31.12.03

Margret Schepers, Umländerwiek I. 1, 26871 Papenburg. Austritt: 31.12.03

Swenna Veelbehr, Aaltenseweg 8, NL-7091 AE Dinxperlo. Austritt: 31.12.03.

Frau Veelbehr schreibt: „Die vom Arbeitskreis gebotenen Veranstaltungen waren immer interessant und ich habe sie, trotz der langen Anfahrt, immer gerne besucht. Ich wünsche Ihnen und den übrigen Mitgliedern des Arbeitskreises viel Spaß und Erfolg bei Ihren Nachforschungen.“

### VIII.4 Dank für Abdruckgenehmigungen

Wir danken für alle Abdruckgenehmigungen.

### VIII.5 Termine unserer Nachbarvereine

VIII.5.1 Arbeitskreis Familienforschung Osnabrück e.V.

Die Veranstaltungen finden an jedem 2. Samstag im Monat im Landhaus Mehring, Iburgerstr. 240 um 14.00 Uhr statt.

Auskunft erteilt: der Vorsitzende Michael Ortmann, Horstmarer Landweg 125, 48149 Münster, Tel. 0251-80173

VIII.5.2 Osnabrücker genealogischer Forschungskreis e. V.

Internet (Hinweise und Kontakte): <http://www.os-gen.de>

Vereins-e-mail: [info@os-gen.de](mailto:info@os-gen.de):

Vorsitzender: Michael G. Arenhoevel, Kiwittstr. 1a, 49080 Osnabrück, Tel. 0541-49495, e-mail: [M.G.Arenhoevel@t-online](mailto:M.G.Arenhoevel@t-online).

Sa., 28. Febr. 2004: 13. Mitgliederversammlung

Sa., 24. April 2004: 3. Jahreshauptversammlung

Sa., 26. Juni 2004: 14. Mitgliederversammlung

Alle Versammlungen fallen auf den letzten Samstag im Monat, 15.00 bis 17.00 Uhr.

Versammlungsort: Hotel Gretescher Hof, Sandforter Str. 1, 49086 Osnabrück, Tel. 0541-370 25 Anfahrt: Ab Autobahnabfahrt 12 der A 33, links abbiegen in Richtung Lüstringen, 3. Ampel rechts und sofort links ist das Hotel Gretescher Hof.

VIII.5.3 Upstalsboom-Gesellschaft für historische Personenforschung und Bevölkerungsgeschichte in Ostfriesland e.V. Fachstelle: Fischteichweg 16 im Hause der Landschaftsbibliothek, 26603 Aurich (Telefon (neu) 04941 - 96 78 78). Telefax: 04941-967957. E-Mail: [upstalsboom@gmx.de](mailto:upstalsboom@gmx.de) . Internet: [www.upstalsboom.org](http://www.upstalsboom.org)  
Öffnungszeiten: freitags 10-13 Uhr und 14-18 Uhr.  
Termine bitte bei der Fachstelle erfragen.

VIII.5.4 Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde.

Vorsitzender: Wolfgang Martens, Marktplatz 6, 26209 Kirchharren, Telefon 04482-531. [www.familienkunde-oldenburg.de](http://www.familienkunde-oldenburg.de)

Sa., 14. Februar 2004: Dr. Otto Hachmöller, Cloppenburg: Die Hagmolen tho Westerbakum – Zur Entstehung einer vergessenen Mühle sowie die Genealogie und Verbreitung der Familie Hachmöller.

Sa., 13. März 2004: Wolfgang Martens, Kirchharren: Heinrich Wilhelm Hayen (1791-1854), Familien- und Alltagsleben in Oldenburg mit Aufzeichnungen und seltenen Illustrationen aus dem Familienarchiv (mit Lichtbildern)

Sa., 17. April 2004: Klaus-Peter Wessel, Bremen: Publikation genealogischer Daten im Internet bis zur eigenen Homepage (mit Lichtbildern)

Alle Referate finden im Oldenburger Kulturzentrum PFL jeweils um 16.00 Uhr statt.

VIII.5.5 Arbeitskreis Familienforschung Lingen.

Fachstelle Familienforschung, Baccumer Straße 22, 49808 Lingen

Termine erfragen bei: Dr. Ludwig Remling, Stadtarchiv Lingen, Postfach 2060, 40803 Lingen (Ems), Telefon 0491-9167110, <http://www.L.Remling@stadtarchiv-lingen.de>

VIII.5.6 Familiengeschichtlicher Arbeitskreis Rheine. Leiter: Franz Winter, Leineweberstr. 31, 48477 Hörstel, Tel. 05459-7884, e-mail: [F.Winter@t-online.de](mailto:F.Winter@t-online.de).

Arbeitsabende sind an jedem ersten Dienstag im Monat (außer Juli und August) ab 17.00 Uhr im Stadtarchiv Rheine, Kannegießerhaus (gelegen an der Marktstraße, zwischen Auf dem Thie und Marktplatz). Gäste sind jederzeit herzlich willkommen!

Aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage

<http://www.r-net.de/rheine/ahnen/index.htm>

VIII.5.7 Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung des Heimatvereins Dinklage.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe treffen sich an jedem ersten Dienstag im Monat um 19.00 Uhr in den Heimatstuben, im alten Bahnhof an der Ledestraße, in Dinklage.

Ansprechpartner der Arbeitsgruppe ist Herr Walter Wendeln, Riedenweg 11, 49413 Dinklage. Tel. 04443-1876. <http://www.datenautobahn.de/dinklage-hv/ahnen.htm>

VIII.5.8 Arbeitskreis Familienforschung Ahlen und Umgebung e.V. Das Einzugsgebiet des Vereins umfaßt den Kreis Warendorf und angrenzende Gebiete.

<http://www.ahllengen.de> - Auskunft erteilt: Vorsitzender: Robert Mende, Fritz-Winter-Weg 23, 59227 Ahlen, Tel. 02382-5333.

#### VIII.5.9 Arbeitskreis Familienforschung Borken

Auskunft erteilt: Berend Robers, Zur Hünenburg 39, 48691 Vreden

#### VIII.5.10 Nederlandse Genealogische Vereniging, Abteilung Twente

<http://ngv.twente.nl>

Vorsitzender: Herr F. J. M. Agterbosch, Enschedesestraat 146, NL-7552 CK Hengelo (O.), e-mail: [f.agterbosch@wxs.nl](mailto:f.agterbosch@wxs.nl)

Sa., 10. Januar 2004, 14.00 Uhr: De Waarbeek, Hengelo. Referat: Mormonen und Genealogie. Herr D. Blanken wird darüber informieren, auf welche Weise die Mormonen uns bei unseren genealogischen Forschungen behilflich sein können. -

Die folgenden Veranstaltungen beginnen um 14.00 Uhr im Parkhotel, Hengelose Straat 200, in Enschede. Der Saal ist eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltungen bereits geöffnet:

Sa., 14. Februar 2004: Unvermutete Quellen. Herr A. Roding, Archivar der Stadt Enschede, wird dieses Referat nach Ablauf der jährlichen allgemeinen Mitgliederversammlung halten.

Sa., 13. März 2004: Kontaktnachmittag

Sa., 03. April 2004: Digitalisierung von Quellen. Frau Yvette Hoiting wird an diesem Nachmittag das Referat halten. Das Referat wird auf Grund der Tatsache, daß immer mehr Quellen freigegeben werden, besonders interessant sein.

Sa., 08. Mai 2004: Das Referat wird durch ein Mitglied der NGV Twente gehalten werden.

#### VIII.5.11 Nederlandse Genealogische Vereniging, Abteilung Drenthe

Auskunft erteilt der Sekretär A. Stiksmä, Nijend 3, NL-9465 TP Anderen, Tel. 0031-592-242258, e-mail: [a.stiksmä@hetnet.nl](mailto:a.stiksmä@hetnet.nl)

Sa., 31. Januar 2004, 13.30 Uhr. Ort: Hotel Zwols in Sleen. Referat Herr P. Leeman: Het herkennen, dateren en bewerken van met name oude foto's.

Sa., 13. März 2004, 10.00 Uhr. Ort: brasserie „De Linde“ in Beilen. Mitgliederversammlung. Ab 13.30: Nachmittagsprogramm.

Sa., 17. April 2004: Exkursion. Geplant ist ein Besuch beim „Topografische Dienst en Kadaster“ in Emmen.

#### VIII.5.12 Drentse Historische Vereniging (Vereniging voor geschiedenis en genealogie)

<http://dhv.ontheweb.nl>

Abteilung Genealogie. Sekretär: H. Berg, Tjalk 68, NL-9408 CC Assen/NL, Telefon 0031-592-353602. Termine bitte dort erfragen.

#### VIII.5.13 Vereniging voor Genealogie en Historie „Westerwolde“

Sekretär: B. Roossien, Purmerlaan 26, NL 9501 AX Stadskanaal, Tel. 0031-599-618897.

Mitgliederversammlungen im Gebouw d' Ekkelkamp in Onstwedde, Kerklaan 7:

Sa., 20. März 2004: (Jahresversammlung). - Sa., 19. Juni 2004. - Sa., 18.12.2004.

Beginn: 13.30 Uhr.

Tagesexkursion: 18. September 2004.

#### VIII.5.14 Nederlandse Genealogische Vereniging Groningen

Sekretär: Herr R. Ploeger, Grutto 16, NL-9728 XJ Groningen, [ruploeger@hetnet.nl](mailto:ruploeger@hetnet.nl)  
Tel. 0031-50-525 1509

Redaktion: H. J. E. Hartog, Snelliuisstraat 28, NL-9727 JN Groningen,



Tel. 0031-50-525 33 33

Dienstag, 3. Febr. 2004, 20.00 Uhr, Schoonebeek, Lokal „Swarte Rakker“. Referat: Pfar-  
rer em. Jan Ringena: Familienforschung im Emsland und der Grafschaft Bentheim.

#### VIII.5.15 Werkgroep Genealogisch onderzoek Duitsland

Vorsitzender: Drs. J. E. de Langen, Beverweerdseweg 10, NL-3985 RD Werkhoven /  
Niederlande. e-mail: [jelangen@xs4all.nl](mailto:jelangen@xs4all.nl)

Redaktion: Ruud Stöcker, Nuyenburglaan 32, NL 1701 AM Heerhugowward,  
e-mail: [Stocker@uwnet.nl](mailto:Stocker@uwnet.nl)

Sa., 01. Mai 2004: Frühjahrsversammlung

Sa., 30. Oktober 2004: Herbstversammlung

### **VIII.6 Schenkung**

Unser Mitglied G. F. Lutters schenkte zwei von ihm herausgegebene Bücher:

1. Doop-Boek 15.8.1675-1.1.1820. Trouw-Boek 1674-17.3.1819.

Begraaf-Boek 1.1.1703-3.9.1725. Ned. Herv. Gemeente Denekamp  
Transcriptie en Index, 204 pag.

2. Lidmaten Boek 1899-1999. Ned. Herv. Gemeente Denekamp.

(siehe auch unter „IV.3 Bücher“). Diese beiden Bücher werden manchem Familienfor-  
scher, der in der Nordhorner Nachbargemeinde Denekamp forscht, einen guten Dienst  
leisten! Wir danken Herrn Lutters herzlich für sein Geschenk!

### **VIII.7 Protokoll der 43. Mitgliederversammlung**

Protokoll der 43. Mitgliederversammlung  
am 15. November 2003 in Meppen, Ludmillenstr. 8  
Beginn: 14.00 Uhr Schluß gegen 17.00 Uhr

#### *TAGESORDNUNG*

01. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder und Gäste.

02. Referat:

Dr. Andreas Eiyneck, Lingen:

#### ***Volkskunde und Familienforschung***

03. Teepause

04. Aussprache

05. Mitteilungen und Anregungen

**Zu TOP 1:** Der Vorsitzende Pastor Ringena begrüßt die Teilnehmer, besonders auch  
den Referenten Dr. Andreas Eiyneck als Leiter des Emsland-Museums in Lingen.  
Die Teilnehmer erheben sich zur Ehrung des am 06.10.2003 verstorbenen Mitglieds A-  
dolf Labi.

**Zu TOP 2:** Der Referent gab einen recht umfangreichen Überblick über die Thematik.  
Es wurde immer wieder deutlich, wie stark Volkskunde und Familienforschung aufeinander  
angewiesen sind. Reichhaltiges Bildmaterial (Dias) untermalte die Ausführungen.  
Viele Untersuchungsgegenstände (alte Möbel, Textilien, Familienüberlieferungen, Ein-  
tragungen in alten Familienbibeln, Archivarien, Fotoalben, bildl. Darstellungen, Hausin-  
schriften, Möbel, liter. Zeugnisse, Haushaltsgegenstände etc.) liefern Volkskundlern und  
Familienforschern wichtige Informationen. Da das volkskundliche Seminar in Münster

vorwiegend auf Studien im westfälischen Raum ausgerichtet ist, das niedersächsische Seminar im fernen Göttingen liegt, sind systematische Arbeiten in unserem Raum relativ selten. Wichtig sind aber für unseren Raum (die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim) die Verbindungen in die entsprechenden Regionen der benachbarten Niederlande.

Den Ausgangspunkt des Referats bildete ein sehr schöner Stich aus dem Buch von Picardt (s. Literaturhinweis 1). Im weiteren Verlauf wurden Beispiele aus den erwähnten Untersuchungsgebieten gezeigt und erläutert. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Referent u. a. den Truhen und Schränken verschiedener historischer Epochen mit Inschriften, aber auch Haushaltsgegenständen wie z. B. Mörsern. Interessant ist auch ein Vergleich der Trachten. So gibt es bei der Festtagskleidung auch größere Unterschiede etwa zwischen katholischer oder calvinistischer Bevölkerung.

Bei gründlicher Untersuchung von Inschriften oder auch nur angegebenen Initialen kann es durchaus gelingen, die ursprünglichen Eigentümer zu ermitteln und so familiengeschichtlich wertvolle Hinweise zu bekommen.

Dem Referenten wird sehr herzlich für seine fundierten und eindrucksvollen Ausführungen gedankt.

**Zu TOP 4:** Es kommt zu einer sehr lebhaften und interessanten Aussprache. Besonders angesprochen wurden noch ‚Hausmarken‘ sowie ‚Fensterbierscheiben‘.

#### Einige Literaturhinweise zum Referat:

1. **Picardt, Johan:** ‚Korte Beschryvinge van eenige vergetene en verborgene Antiquiteten der Provintien en Landen gelegen tusschen de Noord-Zee, de Yssel, Emse en Lippe‘. Amsterdam 1660
2. **Jostes, Franz:** ‚Westfälisches Trachtenbuch. die jetzigen und ehemaligen westfälischen und schaumburg-lippischen Gebiete‘. Bielefeld-Berlin-Leipzig 1904
3. **Schlicht, Elisabeth:** ‚Vom bäuerlichen Kunsthandwerk. Ein vorläufiger Bericht über die Bestandsaufnahme von altem Handwerk‘. (in: ‚Jahrb. d. Emsl. Heimatvereins 8‘, 1961, S. 45 – 53, ferner ein Nachtrag dazu im ‚Jahrbuch 10‘, 1963, S. 154 – 156).
4. **Wolff von der Sahl, Imke:** ‚Leben an der Grenze – Kulturkontakte und Kulturkonflikte im Spiegel deutsch-niederländischer Beziehungen‘, Twist – Schoonebeck 1815-1914. (Magisterarbeit der Universität Münster aus dem Jahre 1988).
5. **Einyck, Andreas: u. Feldmann, Ursula:** Mode und Tracht in alter Zeit – Damals bei uns im Emsland. Ausstellungskatalog. Emsbüren 1991.
6. **Einyck, Andreas:** ‚Inventarisierung und Dokumentation am Emslandmuseum Lingen‘. (In: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 37, 1992, S. 66 – 82).
7. **Krug, Annette:** ‚Kleidung im Lingener Land 1815-1914. Eine Quellenuntersuchung‘ (‚Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 98‘). Münster 1998
8. **Linnemann, Hilko.** Dissertation an der Universität Münster über die historischen Möbel im Raume Lingen.

**Zu TOP 5:** (a) Der Vorsitzende gibt Buchschenkungen unseres Mitglieds **Gerhard Luters**, Denekamp, bekannt. Es handelt sich dabei um das Lidmaten-Boek aus der Ev.-reformierten Gemeinde Denekamp 1899–1999 (Taufen 1675–1820, Trauungen 1674–1819 und Begräbnissen 1703–1725). (b) **Jans Brands** aus Nieuw Dordrecht/Drenthe berichtet kurz über seine sehr umfangreiche Collectie Brands. Er zeigt eine Schrift aus der Zeit vor dem Buchdruck als Beispiel aus seiner Sammlung, die großes Interesse hervorruft. Näheres über Besichtigungsmöglichkeiten etc soll noch später mitgeteilt werden.

gez. K.L. Galle 15.11.03